

EXPERTISE

Ombudspersonen und vergleichbare Stellen im europäischen Vergleich – ein Ausblick für Deutschland

erstellt von

Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl
Freie Universität Berlin

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre
for Socio-Legal Studies

unter Mitarbeit von
Robert Meysen

Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. setzt sich seit 1972 für die Rechte von Kindern in Deutschland ein. Die Überwindung von Kinderarmut und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten stehen im Mittelpunkt der Arbeit als Kinderrechtsorganisation. Der gemeinnützige Verein finanziert sich überwiegend aus privaten Spenden, dafür stehen seine Spendendosen an ca. 40.000 Standorten in Deutschland. Das Deutsche Kinderhilfswerk initiiert und unterstützt Maßnahmen und Projekte, die die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von deren Herkunft oder Aufenthaltsstatus, fördern. Die politische Lobbyarbeit wirkt auf die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland hin, insbesondere im Bereich der Mitbestimmung von Kindern, hinsichtlich der Beachtung ihrer Interessen bei Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen sowie der Überwindung von Kinderarmut und der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe aller Kinder in Deutschland.

Die vorliegende Expertise wurde erstellt durch
Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl
Freie Universität Berlin

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH

unter Mitarbeit von
Robert Meysen

Die Erstellung der Expertise erfolgte im Rahmen eines Projekts der Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerkes. Die Koordinierungsstelle Kinderrechte begleitet die Umsetzung der Europaratsstrategie für die Rechte des Kindes und die EU-Kinderrechtsstrategie. Sie wird gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Die Koordinierungsstelle identifiziert Handlungsfelder und entwickelt und implementiert Projektmaßnahmen zur Stärkung der Kinderrechte in Deutschland. Zudem erarbeitet sie politische Handlungsimpulse und vernetzt relevante Akteure. Die Arbeitsschwerpunkte reichen von Kinderrechten im kommunalen Verwaltungshandeln sowie Kinder- und Jugendbeteiligung über Kindgerechte Justiz bis zu Kinderrechten in der digitalen Welt.

Für den Inhalt dieser Publikation sind allein die aufgeführten Autorinnen und Autoren verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wieder.

IMPRESSUM

Schriftenreihe des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. – Heft 10

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Autor:innen:
Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl, Dr. Thomas Meysen, Robert Meysen

Layout:
publicgarden GmbH

© 2022 Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Inhalt

Vorbemerkung	4
I. Zum Hintergrund von unabhängigen Stellen für Kinderrechte	5
II. Auftrag der Expertise	7
III. Datengrundlage	8
IV. Analysekategorien: Funktionen und Strukturen unabhängiger Stellen für Kinderrechte	10
V. Vergleichende Analyse von acht unabhängigen Stellen für Kinderrechte	12
5.1 Gemeinsamkeiten und Unterschiede	12
5.1.1 Strukturelle Eckdaten	12
5.1.2 Advocacy-Aktivitäten	14
5.1.3 Beteiligung	16
5.1.4 Beschwerden in Einzelfällen	17
5.1.5 Monitoring	18
5.1.6 Öffentlichkeitsarbeit	19
5.2 Portraits der acht unabhängigen Stellen für Kinderrechte	19
5.2.1 Deutschland: Hessen	19
5.2.2 Deutschland: Sachsen-Anhalt	21
5.2.3 Frankreich	22
5.2.4 Island	24
5.2.5 Kroatien	26
5.2.6 Österreich: Salzburg	28
5.2.7 Österreich: Tirol	30
5.2.8 Schweden	32
VI. Exkurs: spezialisierte Ombudspersonen	34
6.1 Beispiel des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)	34
6.2 Portrait zum USBKM	35
VII. Hinweise für den Diskurs zur Einrichtung von Ombudspersonen und vergleichbaren unabhängigen Stellen für Kinderrechte in Deutschland	37
7.1 Inhaltliche Profile und dafür erforderliche finanzielle und personelle Ressourcen	37
7.2 Einzelfallberatung als Aufgabe von Ombudspersonen	38
7.3 Zentrale und dezentrale Strukturen von Ombudspersonen für Kinderrechte	39
7.4 Zur Unabhängigkeit von Ombudspersonen und vergleichbaren Stellen für Kinderrechte	40
7.5 Ableitungen für das Struktur- und Aufgabenprofil von Ombudspersonen und andere unabhängige Stellen für Kinderrechte	41
7.6 Resümee	42
Literatur	44

Vorbemerkung

Die vorliegende Expertise vergleicht verschiedene unabhängige Institutionen für Kinderrechte in Europa, um hieraus Ideen und Impulse für Deutschland abzuleiten. Vor dem Hintergrund der in der Kinder- und Jugendhilfe seit 2021 in § 9a SGB VIII etablierten Begrifflichkeit „Ombudsstellen“ werden im vorliegenden Bericht zur Abgrenzung die Begriffe „Ombudsperson“ oder „unabhängige Stelle für Kinderrechte“ genutzt.

Einleitend werden im Folgenden 1. Hintergrund, 2. Auftrag und 3. Datengrundlage der Expertise dargestellt. Daran anschließend wird 4. in Reformulierung zur Ausschreibung eine Einordnung unterschiedlicher Funktionen von Ombudspersonen für Kinderrechte vorgenommen. Darauf folgt 5. eine vergleichende Analyse von acht Ombudspersonen und Beauftragten für Kinderrechte. Dabei werden zunächst Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Struktur und Ausgestaltung der Stelle herausgearbeitet und anschließend die einzelnen Stellen in Porträts skizziert. Aufgrund der besonderen Bedeutung in Deutschland und der inhaltlichen Nähe wird 6. auf thematisch spezialisierte Ombudspersonen und Beauftragte eingegangen und hierzu der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauches (UBSKM) dargestellt. Abschließend werden 7. aus dem Vergleich unterschiedlicher Stellen Hinweise zur Einrichtung von Ombudspersonen in Deutschland abgeleitet, die einer weiteren Auseinandersetzung über Vor- und Nachteile, Funktionen und Organisationsformen sowie politische Ziele als Grundlage dienen können.

I. Zum Hintergrund von unabhängigen Stellen für Kinderrechte

Im Jahr 2010 wurde die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) durch die Bundesrepublik Deutschland unter Zurücknahme früherer Vorbehalte zur Gänze ratifiziert. Zur Umsetzung der Kinderrechte gehört es auch, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte zu informieren und sie rechtlich sowie organisational in die Lage zu versetzen, diese einzufordern. In allen bisherigen UN-Dialogen wurde in den Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes kritisiert, dass in Deutschland kein ausreichendes Kontrollsystem zur Umsetzung der Konvention existiert. Dabei wurden sowohl ein nationales Monitoringsystem gefordert, das 2015 als Projekt des Deutschen Instituts für Menschenrechte eingerichtet wurde, als auch eine Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die sich in ihren Rechten verletzt sehen und Beratung, Unterstützung und Begleitung brauchen, um ihre Rechte einzufordern.

Der Ausschuss wies bereits in den ersten Concluding Observations auf die Notwendigkeit hin, dass Erwachsene und Kinder die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention kennen und verstehen sollten (UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 1995, S. 2). Auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene werden Koordinierungsstellen für die Umsetzung der Konvention als notwendig erachtet, und es sei eine Ombuds-Einrichtung für Kinder zu schaffen, „vor allem in Hinblick auf ihren potenziellen Beitrag zur Überwachung der Verwirklichung der Rechte des Kindes“ (ebd., S. 3). Im zweiten UN-Dialog wird in den Concluding Observations in Punkt 5 mit Bedauern festgestellt, dass diese Anliegen des Ausschusses nicht ausreichend beachtet wurden, und die Empfehlung des ersten UN-Dialogs wird in eine dringende Forderung überführt (UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2004, S. 2). Doch auch in den Concluding Observations zum dritten UN-Dialog erweist sich dieser Punkt als unerfüllt: „Der Ausschuss bleibt besorgt über die weiterhin fehlende zentrale, unabhängige Stelle, welche die Umsetzung des Übereinkommens auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene überwacht und gleichzeitig dazu ermächtigt, Beschwerden bei einer Verletzung der Kinderrechte entgegenzunehmen und zu behandeln.“

„[...] Gemäß seiner vorherigen Empfehlungen [...] rät der Ausschuss dazu, dass der Vertragsstaat dem Deutschen Institut für Menschenrechte den Auftrag erteilt, die Umsetzung des Übereinkommens auf Bundes-, Landes- und lokaler Ebene zu überwachen. Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus, dass dem Deutschen Institut für Menschenrechte angemessene personelle, technische und finanzielle Mittel zugewiesen werden und dass es auch dazu befugt ist, Beschwerden über Kinderrechtsverletzungen entgegenzunehmen und auf kindgerechte Weise zu untersuchen und effektiv zu bearbeiten.“

(UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2014, S. 4, Hervorhebung im Original; vgl. auch Sandermann/Urban-Stahl 2017). Der aktuelle UN-Dialog zum fünften und sechsten Staatenbericht ist noch nicht abgeschlossen. Im Parallelbericht zum fünften und sechsten Staatenbericht (DIMR 2019) wird jedoch darauf erneut hingewiesen, dass die Hinweise aus den Concluding Observations mit Ausnahme der Einrichtung einer Monitoringstelle weiterhin nicht umgesetzt wurden und maßgebliche Institutionen zur Verwirklichung der Kinderrechte in Deutschland fehlen. Zu den noch ausstehenden Umsetzungsaufgaben zählten nach Darstellung des Deutschen Instituts für Menschenrechte:

- „eine Stelle auf nationaler Ebene, die das Regierungshandeln zu den Kinderrechten koordiniert sowie entsprechende Strukturen auf Länderebene;
- eine regelmäßige kinderrechtbasierte Datenerhebung, die es ermöglicht den Stand der Umsetzung einzelner Kinderrechte zu messen;

- kindgerechte Beteiligungs- und Beschwerdemechanismen für Kinder überall in Deutschland, damit Problemlagen sichtbar werden, Kinder Gehör finden und ihre Anliegen Berücksichtigung erfahren.“ (DIMR 2019, S. 8).

Die Monitoringstelle UN-KRK fordert daher „den Aus- und Aufbau von kindgerechten Beschwerdemechanismen gezielt zu befördern: Anlaufstellen für Kinder in deren direkten Lebensumfeld und unabhängige Beschwerdestellen auf Landesebene“ (DIMR 2019, S. 22).

Während in den vergangenen 20 Jahren in Deutschland im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe bundesweit Ombudsstellen gegründet wurden und deren flächendeckende Verbreitung im Jahr 2021 mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in einem neuen § 9a SGB VIII festgeschrieben wurde, ist eine vergleichbare Entwicklung für Ombudspersonen oder andere unabhängige Stellen, die sich inhaltlich breit auf die Kinderrechte nach der UN-KRK beziehen, nicht gegeben. An diesem Punkt setzt die vorliegende Expertise an.

II. Auftrag der Expertise

Die vorliegende Expertise bearbeitet gemäß dem Auftrag drei Fragestellungen:

1. Wie sind unterschiedliche Ombudspersonen für Kinderrechte in europäischen Ländern konzipiert und wie gestaltet sich ihre praktische Arbeit?
2. Wie werden Kinder von Ombudspersonen beteiligt und wie werden individuelle Beschwerden bearbeitet?
3. Welchen Beitrag leisten die drei Tätigkeitsschwerpunkte advocacy, rights awareness/protection und individual complaints/participation für die Umsetzung des Rechts auf Gehör und auf Beteiligung von Kindern nach Artikel 12 UN-KRK?

Aus den Ergebnissen werden unter Berücksichtigung der Anschlussfähigkeit an das deutsche politische und Rechtssystem Ideen und Impulse für Deutschland abgeleitet.

Der Auftrag knüpft damit an die Arbeit des European Network of Ombudsmen for Children (ENOC) an. Darin sind 43 Institutionen aus 34 Ländern zusammengeschlossen, die nach Artikel 4 der ENOC-Satzung definierte Mindestanforderungen erfüllen (Übersetzung d. Verf.):

„Der Status einer Vollmitgliedschaft bei ENOC steht denjenigen unabhängigen Kinderrechts-Institutionen in Mitgliedsstaaten des Europarats offen, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- *Die Institution gründet sich auf Parlamentsgesetzgebung, durch welche ihre Unabhängigkeit festgeschrieben ist.*
- *Die Institution hat die Funktion, die Kinderrechte zu schützen und zu fördern. Diese Funktion ist gesetzlich festgeschrieben.*
- *Die gesetzliche Grundlage enthält keine Regelungen, durch welche die Institution daran gehindert wird, sich ihre eigenen Themen zu setzen, die sich aus ihrer Funktion ergeben, oder durch welche sie daran gehindert wird, maßgebliche Funktionen zu erfüllen, wie sie in den Pariser Grundprinzipien und ENOC-Standards vorgeschlagen werden.*
- *In der Institution muss es eine identifizierbare Person bzw. mehrere solcher Personen geben, die sich ausschließlich dem Schutz und der Förderung von Kinderrechten widmet, oder die Institution muss aus solchen Personen bestehen.*
- *Die Vorgaben zur Berufung von Ombudspersonen, Beauftragten und Mitgliedern von Gremien müssen gesetzlich festgelegt sein, die Dauer des Mandats und die Verfahren für mögliche Nachbesetzungen regeln.*

Die Institutionen können als eigenständige Organisationen konstituiert oder Teil einer unabhängigen nationalen oder regionalen Menschenrechtsinstitution sein. In jedem Fall müssen sie die oben genannten Kriterien erfüllen“ (http://enoc.eu/?page_id=274).

III. Datengrundlage

Zur Erstellung der Expertise wurde eine Auswahl der in den Vergleich einzubeziehenden Ombudspersonen getroffen. Hierfür war die Reduzierung eines umfassenden Datenmaterials in einem mehrschrittigen Auswahlverfahren erforderlich:

Es wurden zunächst die Websites aller ENOC-Mitglieder dahingehend geprüft, in welchen Sprachen die Informationen zugänglich sind. Es wurden jene gesichtet, über die Informationen in Deutsch und Englisch zugänglich waren, und darüber hinaus aussagekräftige Seiten auf Französisch, Niederländisch, Schwedisch und Norwegisch einbezogen. Nach Prüfung dieser Informationen wurden die Ombudspersonen ausgewählt, über die ausreichend aussagekräftige Basisinformationen zu den Akteur:innen, der strukturellen Einbindung und den Arbeitsschwerpunkten vorlagen. Auf dieser Grundlage kamen zehn ENOC-Mitglieder in die engere Auswahl.

Von den zehn ausgewählten Ombudspersonen wurde jeweils eine erste Skizze erstellt und die Tätigkeiten der Stellen wurden in den Bereichen Advocacy, Einzelfallbearbeitung und Partizipation kategorisiert. Ab dieser Phase wurden entsprechend der Vorgaben der Ausschreibung vier weitere Ombudspersonen einbezogen, die nicht ENOC-Mitglieder sind. Dies waren der Beauftragte für Kinder- und Jugendrechte in Sachsen-Anhalt, die Beauftragte für Kinder- und Jugendrechte in Hessen sowie zwei unterschiedliche Kinder- und Jugendanwaltschaften in Österreich (Tirol und Salzburg).

Auf der Grundlage dieser strukturierten und vergleichbaren Informationen über insgesamt 14 Ombudspersonen wurden schließlich acht für die vergleichende Analyse ausgewählt. Es handelt sich dabei um sechs Ombudspersonen aus fünf europäischen Ländern (Frankreich, Island, Kroatien, Österreich [2], Schweden), die möglichst heterogene Strukturen und Arbeitsweisen in unterschiedlichen Schwerpunkten und Modellen aufweisen, sowie um die beiden Landesbeauftragten für Kinderrechte in Sachsen-Anhalt und Hessen. Außerdem wurden flankierend strukturelle Eckdaten zum Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) erhoben.

Ergänzende Datenerhebung: Auf der Grundlage der Skizzen zu den acht Ombudspersonen und der Fragestellungen des Auftraggebers wurden Informationslücken identifiziert und individuelle Fragenkataloge an die acht Stellen verschickt mit der Bitte um Beantwortung entweder schriftlich oder im Rahmen eines Interviews. Dabei fanden die in der Ausschreibung hervorgehobenen Kategorien Advocacy and Rights Awareness, Protection and Individual Complaints und Participation besondere Berücksichtigung. Alle Anfragen wurden beantwortet. Die Ombudspersonen aus Kroatien, Island, Frankreich, Schweden und Tirol beantworteten die Fragen schriftlich, mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg sowie den beiden Landesbeauftragten für Kinderrechte in Sachsen-Anhalt und Hessen wurden Interviews geführt.

Kriteriengeleiteter Vergleich und Analyse: Auf dieser Datengrundlage wurden die acht Ombudspersonen im Hinblick auf Konzeption und Tätigkeiten, Beteiligung von Kindern und individuelle Beschwerdemöglichkeiten sowie Tätigkeitsschwerpunkte vergleichend analysiert.

Erstellung von Portraits: Auf der Grundlage der erweiterten Informationen wurden die Skizzen zu vergleichbaren Portraits der Ombudsstellen weiterentwickelt. Sie stellen strukturierte, dichte Beschreibungen entlang folgender Kategorien dar:

- Gründungsjahr, Grundlage und Gestaltung von Unabhängigkeit
- Kontaktdaten
- Personal- und Finanzausstattung
- Aktivitäten im Bereich von Advocacy
- Aktivitäten im Bereich von Beteiligung
- Einzelfallbearbeitung
- Monitoringaufgaben
- Öffentlichkeitsarbeit

Vergleichbare Informationen werden in einem Exkurs über den UBSKM zur Verfügung gestellt. Auf dieser Gesamtgrundlage wurden Ableitungen für mögliche Formate in Deutschland gezogen.

IV. Analysekategorien: Funktionen und Strukturen unabhängiger Stellen für Kinderrechte

Das European Network of Ombudspersons for Children (ENOC) beschreibt vier Kernfunktionen von unabhängigen Stellen für Kinderrechte (Übersetzung d. Verf.):

„1. Förderung der Kinderrechte

Förderung der Grundrechte von Kindern, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention formuliert sind;

Förderung einer höheren Priorität für Kinder in der zentralen, regionalen oder lokalen Regierung und in der Zivilgesellschaft;

Informationen über Kinderrechte zu erstellen und zu verbreiten, Daten über die Situation von Kindern zu sammeln und zu veröffentlichen und/oder die Regierung zu ermutigen, entsprechende Daten zu sammeln und zu veröffentlichen.

2. Monitoring und Advocacy

Monitoring des Handelns der Regierung und anderer Akteure;

Beeinflussung von Recht, Politik und Praxis, sowohl durch Reaktion auf Regierungs- und andere Vorschläge als auch durch aktives Vorschlagen von Änderungen;

Überprüfung des Zugangs von Kindern zu und der Wirksamkeit von allen Formen von Interessenvertretungs- und Beschwerdesystemen, beispielsweise in Institutionen und Schulen, einschließlich des Zugangs von Kindern zu Gerichten;

3. Bearbeitung von Beschwerden

Bearbeitung von individuellen Beschwerden von Kindern oder Personen, die Kinder vertreten, zu reagieren und gegebenenfalls Einleitung oder Unterstützung rechtlicher Schritte im Namen von Kindern;

Durchführung oder Förderung von Untersuchungen und Forschungen;

4. Förderung der Beteiligung/Partizipation von Kindern

Sichtbarmachen der Ansichten von Kindern und Ermutigung der Regierung und der Öffentlichkeit, die Ansichten von Kindern angemessen zu respektieren;

Schaffen von Strukturen, durch die die Ansichten von Kindern direkt und effektiv gegenüber anderen Gremien vertreten werden können;

Förderung des Bewusstseins für die Menschenrechte von Kindern bei Kindern und Erwachsenen.“ (http://enoc.eu/?page_id=2345).

In der Leistungsbeschreibung zur Expertenvergabe werden diese vier Kernziele in drei Tätigkeitsschwerpunkte von Ombudspersonen übertragen und vorgeschlagen, bestehende Ombudspersonen diesen Kategorien als Modelle zuzuordnen:

- **Advocacy and Rights Awareness**
Förderung der Kinderrechte und Sensibilisierung der Öffentlichkeit
- **Protection and Individual Complaints**
Schutz der Kinderrechte durch die Anhörung und Bearbeitung individueller Fälle
- **Participation**
Beteiligung

Diese drei Kategorien fanden bei der erweiterten Datenerhebung daher besondere Berücksichtigung. Nach intensiver Prüfung des Datenmaterials wird dem Vorschlag, die Kategorien als Grundlage einer Typenbildung zu betrachten, in der vorliegenden Expertise jedoch nicht gefolgt. Sie erwiesen sich nach Abschluss der Analyse als nicht ausreichend tragfähig, um die bestehenden Stellen sinnvoll zu typisieren oder gar Modelle herauszuarbeiten. Es handelt sich bei diesen vier Kernfunktionen oder drei Tätigkeitsschwerpunkten vielmehr um Aufgabenbereiche oder Handlungsdimensionen von Ombudspersonen, die vor Ort zwar unterschiedlich gewichtet, aber nur sehr selten gar nicht ausgeübt oder abgelehnt werden. Alle diese Bereiche werden vielmehr als sinnvolle Aktivitäten von unabhängigen Stellen für Kinderrechte anerkannt und meist auch ausgeübt oder, falls einzelne Funktionen nicht in den Aufgabenbereich fallen, zumindest angestrebt. Hinzu kommt, dass sich die konkrete Ausgestaltung auch innerhalb der Aufgabenbereiche erheblich unterscheiden kann. Eine Typisierung anhand der Aufgabenbereiche würde daher Unterschiede zwischen den Stellen unsichtbar machen, die für eine Analyse und Ableitung von Schlussfolgerungen für Deutschland jedoch entscheidend sein können.

In der vorliegenden Expertise wird daher untersucht, welche Aufgabenstellungen, Interpretationen und Praktiken in den drei Tätigkeitsschwerpunkten in den Ombudsstellen zu finden sind und wie diese von den Akteuren reflektiert werden. Die Kategorien dienen damit der Strukturierung der Datenerhebung und -analyse, nicht aber als Grundlage einer Typenbildung. Sie gehen in die Darstellung der unabhängigen Stellen für Kinderrechte ein, werden dabei jedoch modifiziert und um weitere Kategorien ergänzt.

Zudem werden neben inhaltlichen Kategorien auch die strukturellen Merkmale der unabhängigen Stellen für Kinderrechte dargestellt und in den Vergleich einbezogen. Hierzu zählen insbesondere die organisationale bzw. institutionelle Anbindung und strukturelle Verankerung, der Auftrag und das Verständnis von Unabhängigkeit sowie die personelle und finanzielle Ausstattung.

V. Vergleichende Analyse von acht unabhängigen Stellen für Kinderrechte

5.1 Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Im ersten Schritt werden die vorliegenden Informationen über die betrachteten Ombudspersonen und vergleichbaren Stellen nach unterschiedlichen Kategorien verglichen. Hieraus wird die Bandbreite deutlich, welche unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die Stellen bestehen und wie unterschiedlich sie ihre Aufgaben erfüllen. Zur Lesart möchten wir darauf hinweisen, dass wir begrenzte Möglichkeiten zur Informationserhebung hatten. Um den betrachteten Stellen gerecht zu werden, dürfen die Informationen daher keinesfalls als vollständig betrachtet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der fehlenden zeitlichen Möglichkeiten einer Rückkoppelung der Zusammenstellungen mit den jeweiligen Stellen einzelne Aspekte missverständlich, verkürzt oder inkorrekt wiedergegeben sind.

5.1.1 Strukturelle Eckdaten

Gründungsjahr

Im Kreise der acht untersuchten Ombudspersonen für Kinder und Jugendliche ist die älteste die im Jahr 1992 gegründete Stelle des:der Kinder- und Jugendbeauftragten in Sachsen-Anhalt. Gründungsjahr der Kinder- und Jugendanwaltschaft in Salzburg und der Ombudsperson für Kinder in Schweden ist 1993, gefolgt von der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol und der Ombudsperson für Kinder in Island im Jahr 1995. Die Ombudsperson für Kinder in Kroatien wurde im Jahr 2003 und die Stelle des:der Beauftragten für Kinder beim:bei der Beauftragten für die Verteidigung der Rechte in Frankreich im Jahr 2008 gegründet. Jüngste Stelle ist diejenige der:des Landesbeauftragten für Kinder- und Jugendrechte in Hessen (2020).

Geschlecht

Aktuell sind von den acht Ombudspersonen (Leiter:innen der jeweiligen Stellen) sechs weiblich (Hessen, Island, Kroatien, Salzburg, Tirol, Schweden) und zwei männlich (Frankreich, Sachsen-Anhalt).

Grundlage

Die Mehrheit der Ombudspersonen ist gesetzlich gesichert (Frankreich, Island, Kroatien, Salzburg, Tirol, Schweden). In Sachsen-Anhalt beruht die Stelle auf einem Beschluss des Landtages, in Hessen auf einem Beschluss der Landesregierung.

Unabhängigkeit

Die ENOC-Kriterien zur Unabhängigkeit (siehe oben 2) werden von vier der acht Ombudspersonen aus der Studie erfüllt (Frankreich, Island, Kroatien, Schweden). Die Kinder- und Jugendanwaltschaften in Salzburg und Tirol sind wegen der Bestimmung des Finanzrahmens durch die Landesregierung bedingt unabhängig. Die Beauftragten in Hessen und Sachsen-Anhalt sind Teil des Sozialministeriums ihres Landes und nicht unabhängig.

Personalausstattung

Die Informationen zur Personalausstattung beziehen sich teilweise auf das Jahr 2019, teilweise auf das Jahr 2020. Die personelle Ausstattung der Ombudspersonen variiert sehr stark. Der Landesbeauftragte in Sachsen-Anhalt hat derzeit keine (die Besetzung einer Stelle ist Ende 2021 geplant), die Beauftragte in Hessen hat zwei Mitarbeitende. Demgegenüber hat die schwedische Ombudsperson ca. 30 und die kroatische 25

Mitarbeitende. In Salzburg arbeitet die Kinder- und Jugendanwältin mit 13 Beschäftigten (acht reguläre Dienstposten, fünf Projektstellen), in Tirol trotz im Vergleich deutlich mehr Einwohner:innen und Kindern hingegen nur mit fünf Mitarbeitenden. Die Ombudsperson in Island hat vier Mitarbeitende.

Die Stelle in Frankreich ist ein Sonderfall. Sie ist als Abteilung eingebettet in die Stelle der „Défenseure des droits“. Diese hat ca. 230 festangestellte Mitarbeitende, 500 (meist ehrenamtliche) Abgeordnete (délégués) und 872 Anlaufstellen. Es gibt eine aus etwa 30 Personen bestehende Arbeitsgruppe, die als „référénts des droits enfants“ (Kinderrechtsberater:innen) fungiert.

In Kroatien und Schweden werden weitere Leitungsstellen ausgewiesen (zwei Stellvertreter:innen bzw. drei weitere Mitglieder im Management-Team). Die meisten Stellen werden – soweit ausgewiesen – von Verwaltungs- und Assistenzstellen unterstützt (Hessen: 1, Kroatien: 4, Salzburg: 4, Tirol: 2). In Salzburg ist eine Stelle für Öffentlichkeitsarbeit ausgewiesen. Island unterscheidet zwischen Kinderrechte-Expert:innen (2) und Anwält:innen (2). Tirol hat die Stelle einer Vertrauensperson. Näheres siehe in den Portraits unter 5.2.

Finanzausstattung

Die Reichweite und Gestaltungsmöglichkeiten des Wirkens der Beauftragten sind erheblich von der Finanzausstattung abhängig. Die Ombudsperson in Schweden hatte im Jahr 2019 ein Jahresbudget von umgerechnet ca. 3.613.500 Euro, in Kroatien ca. 750.000 Euro und in Island ca. 535.000 Euro. Informationen zum Einzelbudget der Abteilung des défenseur des enfants in der Stelle der Défenseure des droits liegen nicht vor; das Budget der gesamten Stelle betrug im Jahr 2020 insgesamt ca. 22.000.000 Euro.

In Hessen und Sachsen-Anhalt ist das Budget für die Beauftragten nicht ausdrücklich ausgewiesen (Personal-, Sach- und Betriebskosten), allerdings stehen der Beauftragten in Hessen 100.000 Euro für Eigenprojekte zur Verfügung und in beiden Bundesländern bestehen enge Kontakte zu anderen Abteilungen des Ministeriums, die sich an Vorhaben beteiligen. Vergleichbares gilt für die Kinder- und Jugendanwaltschaften in Salzburg und Tirol, deren Finanzierung über den regulären Budgethaushalt erfolgt. Die Stelle in Salzburg generiert zusätzliche Gelder und Stellen über drittmittelfinanzierte Projekte.

Tabelle 1: Einwohner:innen, Personalausstattung und Budget im Vergleich
(sortiert nach Einwohner:innenzahl)

Land	Einwohner:innen	Personal	Budget
Frankreich	67.422.000 (1.2.2021)	230 Mitarbeitende 500 Abgeordnete 872 Anlaufstellen	ca. 22.000.000 EUR
Schweden	10.327.589 (31.12.2019)	ca. 30 Mitarbeitende	ca. 3.613.500 EUR
Hessen	6.293.154 (31.12.2020)	2 Mitarbeitende	nicht ausgewiesen
Kroatien	4.058.165 (2020)	25 Mitarbeitende	ca. 750.000 EUR
Sachsen-Anhalt	2.180.664 (31.12.2020)	keine Mitarbeitende	nicht ausgewiesen
Tirol	760.105 (1.1.2021)	5 Mitarbeitende	nicht ausgewiesen
Salzburg	560.710 (1.1.2021)	13 Mitarbeitende	nicht ausgewiesen
Island	361.000 (2019)	4 Mitarbeitende	ca. 535.000 EUR

Zentrale und dezentrale Organisation

In der Regel arbeiten die Mitarbeitenden der Ombudspersonen zentral in der jeweiligen Landeshauptstadt. Lediglich die kroatische Ombudsperson hat drei Außenstellen. Eine Sonderrolle spielt auch hier der:die französische Beauftragte für Kinder. Zur übergeordneten Stelle, der *Défenseure des droits*, gehören 872 dezentrale Anlaufstellen für Beschwerden, wobei die Information nicht vorliegt, welche Stellen insoweit auch für Beschwerden betreffend Kinderrechte zuständig sind.

5.1.2 Advocacy-Aktivitäten

Alle Ombudspersonen und vergleichbaren Stellen verstehen ihre Aktivitäten als Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche (*Advocacy*). Um eine Differenzierung zu ermöglichen, wird *Advocacy* hier unterschieden von der unmittelbaren Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, *der Bearbeitung von Beschwerden in Einzelfällen*, aber auch eigenen Aktivitäten zum *Monitoring* der Verwirklichung der Kinderrechte und der *Öffentlichkeitsarbeit*.

Beförderung des Kinderrechte-Diskurses

Die Ombudspersonen nutzen ihre exponierte Stellung, um sich durch öffentliche Auftritte, Grußworte und Vorträge für die Rechte von Kindern einzusetzen (ausdrücklich ausgewiesen in Hessen, Kroatien, Salzburg, Tirol). Sie wirken in Beiräten, Arbeitsgruppen, Gremien etc. mit (Hessen, Island, Kroatien, Salzburg, Sachsen-Anhalt, Tirol) und treiben die Vernetzung mit anderen Kinderrechte-Akteur:innen voran (Hessen, Salzburg, Sachsen-Anhalt, Tirol). Sie organisieren Workshops und Expert:innendiskussionen zu spezifischen Themen (Kroatien, Schweden) oder legen jährliche Schwerpunkt-/Leitthemen fest, denen sie diejenigen Aktivitäten widmen, mit denen das Thema sinnvoll ins Gespräch gebracht werden kann (Salzburg, Schweden). In Schweden organisiert die Ombudsperson hierzu jährlich Kinderrechte-Tage, an denen im Jahr 2019 insg. 1.400 Fachleute teilgenommen haben. In Tirol werden themenbezogene Fortbildungen und Vortragsreihen organisiert (z. B. in den Jahren 2018/2019 zum Thema „häusliche Gewalt“). Die Ombudsperson in Island hat eine Expert:innengruppe zum Thema Kinder mit Behinderungen eingerichtet, die – unterlegt mit Erhebungen – eine Publikation erarbeitet. Die kroatische Ombudsperson setzt sich für unterschiedliche Gruppen von Kindern in prekären Lebenslagen ein und schärft mit ihren Maßnahmen das Bewusstsein in Öffentlichkeit, Politik und Fachwelt. In Vorbereitung ist der Einsatz für mehr Beteiligung in der Schule. Auch der Landesbeauftragte in Sachsen-Anhalt wirbt für mehr Beteiligung.

Die hessische Beauftragte hat ein Kinderrechte-Jahr ausgerufen, flankiert dieses mit der Durchführung mehrerer Aktionen im Jahr 2021 und versteht das Jahr als Auftakt auf dem Weg zu einem „Kinderrechte-Mainstreaming“. In Sachsen-Anhalt hat der Landesbeauftragte einen Beteiligungs- und Engagementpreis für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 14 Jahren vorgeschlagen.

Information über Kinderrechte

Die Verbesserung der Kenntnisse über Kinderrechte und Möglichkeiten zu ihrer Verwirklichung zählen alle Ombudspersonen zu ihren Aufgaben. Die Formate zur Information, die Adressat:innen der Aktivitäten und der Umfang dieser Tätigkeiten sind unterschiedlich. Dazu zählen Kinderrechteworkshops in Schulen und Vorschulen (Frankreich, Island, Salzburg, Tirol), in Tirol etwa an 145 Schulen (7.163 Kinder und Jugendliche) und in 37 Kindergärten (1.190 Kinder) in den Jahren 2018/2019. Weiter gehören zu den Aktivitäten die Beratung von Organisationen zur Umsetzung der UN-KRK (Hessen, Kroatien, Schweden) sowie die Beobachtung und Kontrolle der Umsetzung in den staatlichen Stellen (Kroatien, Schweden). Salzburg betreibt zwei Informations-Apps, eine allgemein zu den Kinderrechten und eine zu Rechten in der Schule. In Frankreich werden die – nicht weiter spezifizierten – Informationsmaßnahmen unterstützt und durchgeführt von 16–25 jährigen Zivildienstleistenden in einem Programm JADE (*Les Jeunes Ambassadeurs des Droits*),

mit denen im Jahr 270.000 Kinder und Jugendliche erreicht wurden. In Kroatien hat die Ombudsperson im Jahr 2013 ein Kinderrechte-Haus eingerichtet, in dem Kinder und Jugendliche mehr über ihre Rechte lernen können.

Bei anderen Ombudspersonen bestehen diese Aktivitäten eher in der Veröffentlichung von Informationen auf Websites oder in sozialen Medien. Einige sehen ihre Rolle auch nicht primär in der Information von Kindern und Jugendlichen, sondern richten sich an die gesamte Gesellschaft. Erwachsene sollen sensibilisiert werden und sich vor Ort für Kinder und Jugendliche und deren Rechte einsetzen bzw. Kinder und Jugendliche hierüber informieren. Diese Aktivitäten haben große Überschneidungen mit der zuvor behandelten Beförderung des Kinderrechte-Diskurses.

Berichte zur Lage der Verwirklichung der Kinderrechte

Zentrales Instrument im Einsatz für Kinderrechte ist bei den – gemessen an ihrer Ausstattung – leistungsfähigsten Ombudspersonen ein jährlicher Bericht, in dem sie Politik, Praxis und Öffentlichkeit über die Situation der Verwirklichung der Kinderrechte informieren und in dem sie Forderungen aufstellen (Frankreich, Kroatien, Schweden). In Frankreich sind die Themen selbst gesetzt, in Kroatien steht der Bildungskontext im Fokus, zu Beginn jedes Schuljahrs geht der Bericht an das Ministerium für Bildung und Sport. In Schweden wird das wechselnde Leitthema alternierend von der Regierung und der Ombudsperson gesetzt. In Schweden wird die Erarbeitung der Berichte durch Studien zur Situation der Kinder und Jugendlichen unterstützt.

In Hessen besteht der Auftrag an die Ombudsperson, im Verlauf ihrer Amtszeit einen Bericht zur Situation der Umsetzung der UN-KRK zu veröffentlichen. Als Basis hierfür wird derzeit ein Monitoringkonzept erarbeitet (näher siehe unten 5.1.5).

Mitwirkung bei Gesetzesvorhaben, politische Empfehlungen, Diskurse mit Politik

Die Hälfte der Ombudspersonen geben Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben ab, werden regelhaft und verbindlich beteiligt (Hessen, Kroatien, Island, Schweden). In Schweden hat die Ombudsperson eine formelle Rolle der Überwachung und Überarbeitung in Gesetzgebungsverfahren. In Kroatien hat sie eine beratende Funktion. In Island organisiert die Ombudsperson die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an politischen Entscheidungen sowie eine Teilnahme von Politiker:innen an regelmäßigen Treffen der aus Kindern und Jugendlichen zusammengesetzten Beratungsgruppe der Ombudsperson. Die Beteiligung in Hessen hat nur den Status informeller Verbindlichkeit.

Fast alle Ombudspersonen werden nach eigenen Angaben proaktiv tätig, halten Kontakte mit Politiker:innen und stoßen politische Aktivitäten und Gesetzesinitiativen an. In Kroatien ist die Veröffentlichung von Grundsatzempfehlungen (in 2019 insg. 76) zentrales Element der Tätigkeit der Ombudsperson. In Tirol werden Missstände den zuständigen Politiker:innen im direkten Kontakt aufgezeigt und Verbesserungsvorschläge unterbreitet. Die hessische Beauftragte moderiert die Umsetzung der Regelung zur Einführung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII auf Landesebene.

Tabelle 2: Advocacy-Aktivitäten der verschiedenen Ombudspersonen
(alphabetisch)

	Berichte zur Situation der Kinder	Beteiligung an Gesetzesvorhaben	formelle Stellung bei der Beteiligung	informelle Sicherung der Beteiligung	Information über Kinderrechte	Besuch von Schulen und Tageseinrichtungen	Beratung von Organisationen bei der Umsetzung	Beförderung des Kinderrechtskurses	Aktive und teilnehmende Vernetzungsarbeit	Maßnahmen bezogen auf vulnerable Gruppen
Hessen	X	X		X	X		X	X	X	X
Frankreich	X				X	X		?		
Island		X	X		X	X		X	X	X
Kroatien	X	X	X		X	X	X	X		X
Sachsen-Anhalt					X			X	X	
Salzburg					X	X		X	X	X
Schweden	X	X	X		X		X	X	X	
Tirol		X		X	X	X		X	X	X

5.1.3 Beteiligung

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kann in unterschiedlicher Weise interpretiert werden:

- als Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Stelle der Ombudsperson
- als direkte Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in ihrem Alltag, in der Kommune etc.
- als Aktivitäten zur Erhöhung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Kontexten.

Die Ombudspersonen setzen dies auf unterschiedliche Weisen um. So haben die Ombudspersonen in Kroatien und Island jeweils ein Beratungsgremium aus Kindern und Jugendlichen etabliert, das selbstständig Themen setzt, aber auch bei von der Ombudsperson oder Politik gesetzten Themen berät, mitdiskutiert und sich positioniert (Kroatien, Island). In Schweden und perspektivisch auch in Kroatien werden bei der Erarbeitung der Jahresberichte und Stellungnahmen zu Gesetzesinitiativen Gespräche mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen organisiert.

Einige Ombudspersonen berichten, direkte Kontakte zu Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu suchen. Sie sprechen mit entsprechenden Gremien und Selbstvertretungen von Carereceiver:innen und Careleaver:innen (Hessen, Kroatien, Schweden).

Auch Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen werden in den Kontext von Beteiligung gestellt. In Sachsen-Anhalt führte der Landesbeauftragte im Jahr 2020 eine

Online-Konferenz mit 40 Kindern und Jugendlichen zu ihren Erfahrungen in Zeiten der Corona-Pandemie durch. In Frankreich werden von der Ombudsperson regelmäßig Veranstaltungen mit – vor allem belasteten – Kindern und Jugendlichen (zuletzt 2.200) organisiert. Die Ombudsperson in Schweden veranstaltet jährlich ein einwöchiges Forum, auf dem Kinder und Jugendliche den Parlamentsparteien ihre Fragen stellen können. In Island findet alle zwei Jahre ein Forum mit 300 zufällig ausgewählten Kindern und Jugendlichen statt, die Themen ihrer Wahl diskutieren und die Ergebnisse in einem abschließenden Bericht an die Regierung richten. Auch in Kroatien werden Treffen mit Kindern und Jugendlichen organisiert.

5.1.4 Beschwerden in Einzelfällen

Alle Ombudspersonen und vergleichbaren Stellen werden mit Beschwerden in Einzelfällen konfrontiert. Während sie jedoch bei einigen ausdrücklich zum Profil gehören oder sogar einen Schwerpunkt ausmachen, erscheinen sie bei anderen eher als eine Ausnahme, die sich aus der Position unabwendbar ergibt.

In den österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften Salzburg und Tirol gehören Beschwerden zum Kerngeschäft:

- In Salzburg gehen ca. 1.500 Beschwerden im Halbjahr ein, die Betroffenen werden beraten. Es werden die Stellen, auf die sich die Beschwerden beziehen, ggf. kontaktiert und/oder Stellungnahmen abgegeben. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft wird dabei von neun Rechtsanwält:innen unterstützt, die sich der Beschwerden – notfalls ehrenamtlich – annehmen. Der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg ist es wichtig, dass mehr Beschwerden direkt durch Kinder und Jugendliche eingehen als über Erwachsene, und sie steuert ggf. durch entsprechende Informationsmaßnahmen gegen. Die Beschwerden werden systematisch ausgewertet, um daraus Ableitungen für übergreifende Forderungen und für die Festlegung der jährlichen Arbeitsschwerpunkte zu treffen.
- In Tirol gab es im Jahr 2019 insg. 4.836 Kontaktaufnahmen. Davon erfolgten 936 in Sprechstunden. Die Beschwerden betrafen in 315 Fällen Rechtsfragen. Außerdem steht Kindern und Jugendlichen eine Vertrauensperson für Gespräche und persönliche Beratung zur Verfügung. Sie hat im Jahr 2019 insg. 217 Sprechstunden angeboten und 804 Beratungen durchgeführt.

Auch in Frankreich gehören Beschwerden zu den Hauptaufgaben, und zwar bezogen auf alle Bevölkerungsgruppen und alle Rechte. Insgesamt sind bei der *Défenseure des droits* 166.599 Beschwerden eingegangen, davon ca. 95.000 in schriftlicher Form und ca. 70.000 mündlich per Anruf. Etwa drei Viertel gingen an Abgeordnete (*délégués*) (74,1 %) und ein Viertel bei der Hauptgeschäftsstelle ein (25,9 %). 2,3 % aller Beschwerden wurden dem Bereich Bildung/höhere Bildung und 2,2 % aller Beschwerden dem Bereich Kinderschutz zugeteilt. In der allgemeinen Statistik wird angegeben, dass im Jahre 2020 2.758 Fälle in den Bereich der Verteidigung der Kinderrechte gefallen sind. Im Vergleich zum Vorjahr (3.016 Fälle) ist diese Zahl leicht zurückgegangen, im ebenfalls angegebenen Vergleich zu 2014 ist die Zahl aber um 10,6 % gestiegen (vgl. *Défenseur des droits* 2020, S. 14). Bearbeitet wurde etwas mehr als die Hälfte der Beschwerden, knapp 80 % mit positivem Ausgang. 122 Fälle wurden an Gerichte weitergeleitet. Bei den Beschwerden betreffend Kinder und Jugendliche betrafen 30,7 % den Schutz von Kinderrechten (2020 ca. 850 Einzelfälle) und 26,1 % Fragen der außerschulischen und vorschulischen Bildung (2020 ca. 720 Einzelfälle). Bearbeitet werden sie vor allem von den insg. 30 Kinderrechte-Berater:innen.

Die Ombudsperson in Kroatien bearbeitet ca. 1.500 Beschwerden pro Jahr. Teilweise werden die Fälle über einen längeren Zeitraum beobachtet, so wurden im Jahr 2019 insg. 933 Fälle aus den Vorjahren fortgeführt. Die Einzelfälle/Beschwerden münden in

Empfehlungen zum Schutz der Kinder (jährlich über 1.000). Die Bearbeitung erfolgt durch die von der Ombudsperson benannten Berater:innen.

In Hessen gehen die Beschwerden bislang nur vereinzelt und in der Regel über Eltern ein. Sie werden vom Referenten bearbeitet, in der ressortzuständigen Abteilung im Sozialministerium besprochen und es gehen anschließend Informationen an die Beschwerdestellenden.

Beschwerden, die bei den Ombudspersonen in Island und Schweden eingehen, werden an die zuständigen Stellen für die Bearbeitung von Einzelfallbeschwerden weitergeleitet. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie ihre Angehörigen werden in diesem Vermittlungsprozess beraten. In beiden Ländern gibt es Überlegungen, dass die Ombudsperson künftig auch selbst Beschwerden bearbeitet. In Island ist zu diesem Zweck bereits eine Aufstockung von Personal und finanziellen Mitteln beschlossen.

Der Beauftragte von Sachsen-Anhalt sieht sich grundsätzlich als Ansprechpartner und würde die Anliegen an geeignete Stellen vermitteln. Bisher gibt es jedoch durch den geringen Bekanntheitsgrad nur einzelne Anfragen.

5.1.5 Monitoring

Die Überzeugungskraft beim Einsatz für die Verwirklichung von Kinderrechten ist in der Regel deutlich gesteigert, wenn sie mit Evidenz hinterlegt ist. Dies betrifft sowohl die Frage, wo die Schwachstellen liegen, als auch, ob geforderte und/oder angekündigte Maßnahmen getroffen werden, und wie Kinder und Jugendliche davon profitieren. Die Aufgabe des Monitorings zählt gleichwohl bei etlichen Ombudspersonen in der Studie nicht oder nur untergeordnet zu den Aufgaben (Kroatien, Sachsen-Anhalt, Salzburg, Tirol). In Salzburg werden allerdings vereinzelt Kooperationen mit Hochschulen eingegangen, um kleine Studien durchzuführen. In Kroatien werden regelhaft stationäre Jugendhilfeeinrichtungen, Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder besucht, um ein besseres Bild über die Situation der Kinder zu erlangen. Zu Frankreich liegen insoweit keine Informationen vor.

In Schweden werden im Zuge der Erarbeitung des jährlichen Berichts der Ombudsperson Studien zur Situation der Kinder und Jugendlichen in Auftrag gegeben. Außerdem führt die Ombudsperson selbst Projekte durch, die von der Regierung gefördert werden. In Island erfasst die Ombudsperson zusammen mit der Stelle für die Amtliche Statistik den Bildungsverlauf sowie die Lebenssituation aller Kinder und Jugendlichen. Außerdem werden Studien in Auftrag gegeben, bspw. im Jahr 2019 eine Befragung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

Die hessische Beauftragte entwickelt, unterstützt durch die Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte, ein Kinderrechte-Monitoring für Hessen. Außerdem soll zum Ende der Legislaturperiode ein Bericht erstellt werden. Darüber hinaus hat sie den Forschenden der JuCo-Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen während der Corona-Pandemie den Auftrag erteilt, die Daten für das Land Hessen auszuwerten. Diese sollen durch Interviews mit Jugendlichen ergänzt, in einer Buchpublikation veröffentlicht und unter anderem den Landtagsabgeordneten übersandt werden.

5.1.6 Öffentlichkeitsarbeit

Beim Einsatz für Kinderrechte ist neben der Unabhängigkeit der Ombudsperson ein weiteres Schlüsselement die Öffentlichkeitsarbeit. Diese zu leisten, erfordert personelle Ressourcen für Stellen mit entsprechenden Kompetenzen und für den Aufbau einer Kommunikationsinfrastruktur.

So werden die Ombudspersonen durchweg von den Medien für Interviews, Berichte und Fernsehaufnahmen angefragt. Sie geben Presseerklärungen ab, haben Medienauftritte, es erscheinen Beiträge in Printmedien. Ist die Öffentlichkeitsarbeit personell hinterlegt, zeigt sich erhöhte Aufmerksamkeit und eine höhere Reichweite über Social-Media-Accounts. So hatte bspw. die Ombudsperson in Kroatien im Jahr 2019 insg. 168 TV- und 178 Radio-Auftritte, es sind 205 Berichte und Interviews in Printmedien erschienen und 1.564 Berichte im Internet. In Island konnte die Ombudsperson im Jahr 2019 insg. 121 Beiträge in Online-Medien, 45 Beiträge in Printmedien, 17 Beiträge auf Websites von Organisationen, 24 Radio- und Fernsehauftritte/-beiträge verzeichnen. In Schweden geht die Veröffentlichung der Jahresberichte über die Situation der Verwirklichung der Kinderrechte mit breiter Berichterstattung im nationalen Fernsehen einher.

5.2 Portraits der acht unabhängigen Stellen für Kinderrechte

Die folgenden Übersichten stellen die Gesamtprofile der einbezogenen Ombudsstellen dar. Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Vergleiche sind die unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen und Ausgestaltungsweisen hier im Zusammenhang der jeweiligen Stellen dargestellt.

5.2.1 Deutschland: Hessen

Hessen	Landesbeauftragte für Kinder- und Jugendrechte
Gründungsjahr 2020	Ombudsperson Miriam Zeleke (seit November 2020)
Grundlage Beschluss der Landesregierung	Kontakt Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Stabsstelle Kinder- und Jugendrechte Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden Telefon: +49 611 32 19 34 29 LBKR@hsm.hessen.de
Unabhängigkeit keine (Teil des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, Staatssekretärin unterstellte Stabstelle, berufen für die Legislaturperiode)	
Personal 2 Mitarbeitende <ul style="list-style-type: none">• Referent:in• 1 Verwaltungskraft	Finanzen Personal-, Betriebs- und Sachkosten nicht ausgewiesen 100.000 EUR für Eigenprojekte zusätzliche Projektförderung auf Antrag möglich

<p>Advocacy</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausrufung eines Kinderrechtejahrs als Aktion <ul style="list-style-type: none"> – Auftakt auf dem Weg zu einem „Kinderrechte-Mainstreaming“ – Durchführung verschiedener Aktionen im Jahr 2021 • Moderation des Prozesses zur Umsetzung des § 9a SGB VIII (Ombudsstellen) in Hessen • Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren (Gesetzesmonitoring) ohne formale Stellung • PR-Arbeit bei der Bekanntmachung von Kinderrechten <ul style="list-style-type: none"> – Auftritte und Grußworte auf Veranstaltungen – Gesprächspartner:in bzw. Berater:in für Kinderrechte
<p>Beteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Kontakte und Zusammenarbeit mit Landesheimrat und Careleaver:innen • Besuche von Einrichtungen und Gespräche mit Kindern und Jugendlichen, um ihre Stimme zu hören und politisch wie öffentlich einbringen zu können
<p>Beschwerden in Einzelfällen</p> <ul style="list-style-type: none"> • bisher keine direkte Kontaktaufnahme durch Kinder und Jugendliche, vereinzelte Beschwerden von Eltern <ul style="list-style-type: none"> – Bearbeitung durch Referent:in – Besprechung mit der entsprechenden Abteilung des Ministeriums – Information an die Beschwerdeführenden
<p>Monitoring</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines Kinderrechte-Monitorings für Hessen <ul style="list-style-type: none"> – hierbei Beratung durch die UN-KRK-Monitoring-Stelle des DIMR – Fertigstellung eines Berichts bis Ende der Legislaturperiode • Eigene Studie: Auswertung der Daten aus der JuCo-Studie für Hessen <ul style="list-style-type: none"> – Buchveröffentlichung ergänzt durch Interviews – Versand u. a. an Landtagsabgeordnete
<p>Öffentlichkeitsarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Social Media Accounts mit Möglichkeiten für andere Organisationen, sich für kurze Zeit selbst zu präsentieren • Interviews, Auftritte in allen Medien

Quelle: <https://kinderrechte.hessen.de/>; Gespräch mit der Landesbeauftragten

5.2.2 Deutschland: Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt	Kinder- und Jugendbeauftragter
<p>Gründungsjahr 1992</p> <p>Grundlage Beschluss des Landtages</p> <p>Unabhängigkeit nicht weisungsgebunden, aber Anstellung im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration</p>	<p>Ombudsperson Holger Paech (seit 2020)</p> <p>Kontakt Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg Telefon: +49 39 15 67-40 41 kinder-und-jugendbeauftragter@ms.sachsen-anhalt.de</p>
<p>Personal keines (Besetzung einer Referent:innenstelle für Ende 2021 bewilligt)</p>	<p>Finanzen nicht ausgewiesen („notwendige Ressourcen“)</p>
<p>Advocacy</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorschlag eines Beteiligungs- und Engagementpreises für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre (Juni 2021) • Werben für mehr Partizipation von Kindern und Jugendlichen • Vernetzung von Akteur:innen im Bereich Kinderrechte <ul style="list-style-type: none"> – Anregung von Strukturen zum Austausch, um gemeinsam die Ziele besser verfolgen zu können – Vernetzung der drei hauptamtlichen kommunalen Kinderbeauftragten in Sachsen-Anhalt (Magdeburg, Halle, Stendal); gemeinsame Presseerklärung; Planung mindestens zweier Arbeitstreffen/Jahr – Mitarbeit im Netzwerk gegen Kinderarmut – Kontaktaufnahme mit anderen Bundesländern • weitere Funktion neben der Funktion als Landesbeauftragter: Ansprechperson zum Thema sexueller Kindesmissbrauch und Verbindungsinstanz zum UBSKM 	
<p>Beteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Online-Konferenz mit 40 Kindern und Jugendlichen zu Erfahrungen in Zeiten der Corona-Pandemie im Jahr 2020 <ul style="list-style-type: none"> – Beteiligung verschiedener Organisationen, u. a. Sozialministerium 	
<p>Beschwerden in Einzelfällen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nur einzelne Anfragen. Eine Erhöhung ist angestrebt. Es erfolgt die Weitervermittlung an zuständige Stellen. 	
<p>Monitoring</p> <p>Keines</p>	
<p>Öffentlichkeitsarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Presseerklärungen, Pressekonferenzen, Medienauftritte 	

Quelle: <https://kinder-und-jugendbeauftragter.sachsen-anhalt.de/>;
schriftliche Auskünfte und Gespräch mit Landesbeauftragten

5.2.3 Frankreich

Frankreich	Défenseur des enfants adjoint de la Défenseure des droits
<p>Gründungsjahr 2008</p> <p>Grundlage seit 2011 auf gesetzlicher Grundlage</p> <p>Unabhängigkeit ENOC-Kriterien erfüllt</p>	<p>Ombudsperson Eric Déleamar (seit Ende 2020) Défenseure des droits: Claire Hédon</p> <p>Kontakt 3, Place Fontenoy, 75007 Paris Telefon: +33 153 29 22 00 stephanie.carrere@defenseurdesdroits.fr www.defenseurdesdroits.fr</p>
<p>Personal ca. 230 Mitarbeitende, 872 Anlaufstellen (Stand 2020)</p> <ul style="list-style-type: none"> • ca. 230 Mitarbeitende in Hauptgeschäftsstelle • über 500 Abgeordnete (délégués): meist ehrenamtliche junge Ruheständler:innen; meist zwei Tage Arbeit die Woche • 872 Anlaufstellen für Beschwerden • 1 Abteilung für Kinderrechte mit 9 Anwält:innen, 1 Assistenz, 2 Auszubildende, 2 Sekretär:innen 	<p>Finanzen ≈ 22.000.000 EUR (2020) für gesamte Institution der Défenseure des droits finanziert aus dem Regierungshalt („Programme 308: Protection des droits et des libertés“)</p>
<p>Advocacy</p> <ul style="list-style-type: none"> • jährlicher Bericht der Défenseure des droits zu Rechten von Kindern in Frankreich • Informieren von Kindern und Jugendlichen zu ihren Rechten durch die Jeunes Ambassadeurs Des Droits (JADE) <ul style="list-style-type: none"> – 16-25-jährige Zivildienstleistende (9 Monate) – 270.000 Kinder und Jugendliche im Jahr 2020 (Jahresbericht) – ca. 50.000 Kinder und Jugendliche jährlich (Seite von JADE) – Team mit 12 Mitarbeitenden (hiervon 5 Promovierende), 2 Auszubildende 	
<p>Beteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltung mit 2.200 Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 4 und 17 Jahren <ul style="list-style-type: none"> – vor allem an belastete Kinder und Jugendliche gerichtet – 70 % der Kinder und Jugendlichen wussten nicht über ihre Rechte Bescheid 	

<p>Beschwerden in Einzelfällen</p> <ul style="list-style-type: none"> • insg. 166.599 Beschwerden (gesamte Défenseure des droits) <ul style="list-style-type: none"> – davon über 95.000 in schriftlicher Form, knapp 70.000 mündlich (Anrufe) – etwa drei Viertel (74,1 %) an Abgeordnete (délégués), ein Viertel (25,9 %) direkt an Hauptgeschäftsstelle in Paris gerichtet – Bearbeitung von 93.000 schriftlichen Beschwerden – knapp 80 % der Fälle mit positivem Ausgang für die Beschwerdeführenden – 122 Fälle an Gerichte weitergeleitet – 13 Benachrichtigungen an das Parlament – 90 Empfehlungen – 57 Vorschläge – 245 Entscheidungen – 200 Empfehlungen • Im Jahr 2020 sind 2.758 Fälle in den Bereich der Verteidigung der Kinderrechte gefallen. Im Vergleich zum Vorjahr (3.016 Fälle) ist diese Zahl leicht zurückgegangen, im Vergleich zu 2014 ist die Zahl aber um 10,6 % gestiegen (Vgl. S. 14 Jahresbericht). • Beschwerden betreffend Kinder und Jugendliche <ul style="list-style-type: none"> – 30,7 % betreffend den Schutz von Kinderrechten (2020 ca. 850 Beschwerden) – 26,1 % betreffend vorschulische bzw. außerschulische Bildung (2020 ca. 720 Beschwerden) • 30 Mitarbeitende in den unterschiedlichen Abteilungen der Défenseure des droits spezialisiert als Kinderrechtsberater:innen (référénts des droits enfants)
<p>Monitoring</p> <p>keine Informationen</p>
<p>Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>keine Informationen</p>

Quelle: Jahresbericht 2020
www.defenseurdesdroits.fr/sites/default/files/atoms/files/ddd_rapport-annuel-2020_25-03-2021.pdf;
schriftliche Auskünfte auf Nachfragen

5.2.4 Island

Island	Die Ombudsperson für Kinder
<p>Gründungsjahr 1995</p> <p>Grundlage Ombudsperson-Gesetz</p> <p>Unabhängigkeit ENOC-Kriterien erfüllt</p>	<p>Ombudsperson Salvör Nordal (seit Juli 2017)</p> <p>Kontakt 103 Reykjavik, Kringlunni 1, 5. Hæð Tel. +35 45 52 89 99 E-Mail ub@barn.is www.barn.is</p>
<p>Personal 4 Mitarbeitende</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 Kinderrechte-Expert:innen • 2 Anwält:innen 	<p>Finanzen 2019: 78.800.000 Kronen ≈ 535.000 EUR eigener Posten im Haushaltsplan des Parlaments</p>
<p>Advocacy</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ombudsperson arbeitet unter anderem an der Teilhabe von Kindern an politischen Entscheidungen. <ul style="list-style-type: none"> – Teilnahme von Mitarbeitenden der Ombudsperson an von der Regierung ins Leben gerufenen Arbeitsgruppen • Organisation von Workshops und Vorträgen, um Kindern und Jugendlichen sowie Menschen, die mit ihnen arbeiten, die Kinderrechte näherzubringen • Expert:innengruppe zum Thema Kinder mit besonderen Lebenserfahrungen oder mit Angehörigkeit zu besonderen Gruppen (2019) zur Erarbeitung einer Publikation (unterlegt mit einer Erhebung; siehe Monitoring) • Beteiligung der Mitarbeitenden der Ombudsperson in Arbeitsgruppen, die von der Regierung einberufen wurden, sowie in diversen Kooperationsprojekten mit der Regierung 	
<p>Beteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsgruppe (Advisory Group) aus 12- bis 17-jährigen Jugendlichen mit durchschnittlich 20 Mitgliedern (gesetzlich verankert) <ul style="list-style-type: none"> – Teilnahme der Jugendlichen an verschiedenen Veranstaltungen (z. B. Präsentationen in Schulen oder auf Konferenzen); Ombudsperson beschließt in Absprache mit Mitgliedern über die Auswahl der Veranstaltungen und die Teilnahme • <i>Kinder-Forum (Barnaping)</i>: zweijährlich seit 2019 <ul style="list-style-type: none"> – 300 per zufälliger Auswahl (mittels Nationalregister) eingeladene Kinder und Jugendliche, ergänzt durch ausgewählte Kinder und Jugendliche aus Minderheitengruppen – Diskussion von Themen ihrer Wahl untereinander, aber auch mit Minister:innen, Mitgliedern des Parlaments sowie Vertreter:innen von NGOs – Anregungen der Kinder und Jugendlichen werden von Ombudsperson in abschließendem, an die Regierung gerichteten Bericht festgehalten – Ombudsperson setzt sich für die Umsetzung der Anregungen und Vorschläge der Kinder und Jugendlichen ein – von Ombudsperson organisiert 	

- Schirmherrin des Barnaþing im Jahr 2019: Vigdís Finnbogadóttir, ehemalige Präsidentin Islands
- *Beteiligung von Kindern und Jugendlichen* – auch in politischen Entscheidungsprozessen: Ombudsperson sieht Verbesserungspotenzial: „eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben“

Beschwerden in Einzelfällen

- Weiterleitung von Beschwerden an entsprechende Stellen
- beratend-vermittelnde Funktion für die Kinder und Jugendlichen sowie ihre Angehörigen bei der Suche nach Möglichkeiten der Beschwerde und des Einsatzes für ihre Rechte künftig (bereits verbindlich beschlossen)
- Erweiterung des Aufgabenspektrums: Bearbeitung von Einzelfallbeschwerden sowie Einzelanfragen von Kindern und Jugendlichen (Umsetzung steht Ende 2021 noch bevor)
- neue Rolle erfordert Aufstockung von Personal und finanziellen Mitteln

Monitoring

- statistische Erfassung und Veröffentlichung u. a. des Bildungsverlaufs sowie der Lebenssituation aller Kinder und Jugendlichen durch die Ombudsperson und Amtliche Statistikstelle Island seit 2017
- Studie zu Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen mit Befragungen und Beteiligungen im Jahr 2019

Öffentlichkeitsarbeit

- 121 Beiträge in Online-Medien
- 45 Beiträge in Printmedien
- 17 Beiträge auf Websites von Organisationen
- 24 Radio- und Fernsehauftritte/-beiträge
- regelmäßige Newsletter

Quellen: www.barn.is/umbodsmadur-barna/um-empaettid/;
www.barn.is/umbodsmadur-barna/starfsfolk/;
 Jahresbericht 2019 <https://arsskyrsla.barn.is/2019/>;
 schriftliche Auskünfte der Ombudsperson auf Nachfragen

5.2.5 Kroatien

Kroatien	Ombudsperson für Kinder
<p>Gründungsjahr 2003</p> <p>Grundlage nationales Gesetz zur Ombudsperson für Kinder</p> <p>Unabhängigkeit ENOC-Kriterien erfüllt</p>	<p>Ombudsperson Helenca Pirnat Dragičević (seit November 2017)</p> <p>Kontakt Teslina 10, 10000 Zagreb Tel. +38 514 92 96 69; +38 514 92 12 78 E-Mail info@dijete.hr www.dijete.hr</p>
<p>Personal 26 Planstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ombudsperson, 2 Stellvertreter:innen • 15 Wissenschaftliche Berater:innen • (9 in der Hauptstelle in Zagreb, je 2 in Außenstellen in Osijek, Split und Rijeka) • 4 Verwaltungskräfte 	<p>Finanzen 2019: 5.637.410 HRK ≈ 750.000 EUR eigener Posten im Staatsbudget</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ombudsperson entscheidet unabhängig über Einsatz der Gelder • Jährlicher Jahresfinanzbericht an das kroatische Parlament, den staatlichen Rechnungshof und die Finanzagentur
<p>Advocacy</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichung von Grundsatzempfehlungen („General Recommendations“) zur Verbesserung des Schutzes der Rechte aller Kinder, aber auch bestimmter Gruppen von Kindern <ul style="list-style-type: none"> – 2019 insg. 76 Grundsatzempfehlungen – Initiativen und Empfehlungen für Gesetzesänderungen – Empfehlungen und Initiativen für Projekte und Maßnahmen zur verbesserten Umsetzung der UN-KRK – bedeutendster Wirkungsbereich der Ombudsperson • Empfehlungen und Warnungen in Bezug auf alle Bereiche der Kinderrechte <ul style="list-style-type: none"> – die meisten Empfehlungen der letzten Jahre betrafen Bildung – Grundlage der Empfehlungen basierten unter anderem auf Beschwerden, Besuchen in Schulen und Einrichtungen – Adressat der Empfehlungen war das Ministerium für Wissenschaft und Bildung • jährliche Übersendung von Einschätzungen und Empfehlungen zur Situation der Rechte von Kindern im Bildungskontext an das Ministerium für Bildung und Sport, basierend u. a. auf Beschwerden und Besuchen in Schulen und Tageseinrichtungen • gesetzlich gesichertes Recht zur Beteiligung an Gesetzesvorhaben der Regierung (2019 insg. 40 Beteiligungen) in beratender Funktion und zur Anregung von Gesetzesänderungen • Organisation von Workshops, Expert:innendiskussionen und Vorträgen (2003-2018 insg. 680) • Kleines Kinderrechte-Haus, in dem Kinder mehr über ihre Rechte lernen sollen (Einrichtung im Jahr 2013) • Momentan setzt sich die Ombudsstelle für unterschiedliche Gruppen von Kindern in prekären Lebenslagen ein, um das öffentliche Bewusstsein für die Bedürfnisse dieser Kinder zu steigern, und fordert die Politik zu Maßnahmen auf, die Situation dieser Kinder zu verbessern. 	

<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz für mehr Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Sektoren (insb. in Schulen) in Planung/Vorbereitung
<p>Beteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Netzwerk Junger Berater:innen <ul style="list-style-type: none"> – 20 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren – Bewerbung auf eigene Initiative der Kinder und Jugendlichen, Berufung durch Ombudsperson – Eintreten für eigene Interessen (nicht einer Gruppe) – Austausch über internes Online-Forum; Kontakt mit Ombudsperson hierüber – zwei zweitägige Präsenztreffen im Jahr 2019 (in anderen Jahren teilweise auch mehr) • Teilnahme an und Organisation von Treffen mit Kindern und Jugendlichen (2019 insg. 40)
<p>Beschwerden in Einzelfällen</p> <ul style="list-style-type: none"> • durchschnittlich über 1.500 Beschwerden pro Jahr <ul style="list-style-type: none"> – einige Fälle werden auch über einen längeren Zeitraum beobachtet: im Jahr 2019 wurden 933 Fälle aus den Vorjahren fortgeführt • Einzelfälle/Beschwerden münden in Empfehlungen zum Schutz der Rechte der Kinder (jährlich über 1.000) • Bearbeitung: Ombudsperson benennt Berater:innen zur Bearbeitung der Beschwerde, Abgabe einer abschließenden Einschätzung und Zeichnen eines Briefes/Dokuments mit der Stellungnahme
<p>Monitoring</p> <ul style="list-style-type: none"> • jährlich mehrere Besuche in stationären Jugendhilfeeinrichtungen, Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, Krankenhäusern, stationären Einrichtungen für Kinder, Spielcenter, Jugendstrafvollzugsanstalten und Strafvollzugsanstalten, in denen Kinder ihre Eltern besuchen, um ein besseres Bild über die Situation der Kinder zu erlangen • gesetzlich gesichertes Recht auf Anforderung von Berichten und Antworten zu Untersuchungen der Ombudsperson gegenüber Regierung und Verwaltung auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene sowie gegenüber Einzelpersonen
<p>Öffentlichkeitsarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medien konsultieren die Ombudsperson zu wichtigen Themen betreffend Kindern und Jugendlichen bzw. zur Umsetzung der UN-KRK • Berichte, Auftritte im Jahr 2019 <ul style="list-style-type: none"> – 168 TV-Auftritte und -Berichte – 178 Radio-Auftritte und -Berichte – 205 Printmedien-Berichte und -Interviews – 1.564 Internet-Berichte – über Jahre deutlicher Rückgang der Präsenz in traditionellen Medien und starker Anstieg der Präsenz in Online-Medien

Quellen: <http://dijete.hr/en/about-the-office-of-the-ombudsman-for-children/>; Jahresbericht 2019
<http://dijete.hr/en/reports-of-the-ombudsperson-for-children/>; schriftliche Auskünfte auf Nachfragen

5.2.6 Österreich: Salzburg

Salzburg	Kinder- und Jugendanwaltschaft
<p>Gründungsjahr 1993</p> <p>Grundlage Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz Kinder- und Jugendhilfegesetz Salzburg</p> <p>Unabhängigkeit bedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> • inhaltliche Weisungsfreiheit • personelle und finanzielle Ausstattung obliegt Entscheidung der Politik • Landesrat (Minister) trifft maßgebliche Entscheidungen, Landesregierung beschließt • organisatorische Angliederung an die Abteilung Soziales • Geltung der Vorgaben zur Arbeitsorganisation des Ministeriums; formale Abwicklung von Ausschreibungen über Vergabestelle • Frage der Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit wird derzeit gutachtlich geprüft 	<p>Kinder- und Jugendanwältin Dr. Andrea Holz-Dahrenstaedt (seit 2003)</p> <p>Kontakt Fasaneriestraße 35, 5020 Salzburg Tel. +43 662 43 05 50 E-Mail: kija@salzburg.gv.at www.kija-sbg.at</p>
<p>Personal 8 reguläre Dienstposten, ca. 5 Projektstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 7 Mitglieder im Projekt- und Beratungsteam • 1 Angestellte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit • 2 Mitarbeitende im Sekretariat • 1 Referent:in • 1 Verwaltungskraft 	<p>Finanzen Finanzierung über regulären Budgethaushalt des Landes Salzburg (genaues Budget nicht bekannt)</p> <p>zusätzliche Finanzierung über</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projekte • Spenden

<p>Advocacy</p> <ul style="list-style-type: none"> • jährliche Festlegung von Schwerpunktthemen mit variierenden Aktivitäten • zwei Informations-Apps für Kinder und Jugendliche über ihre Rechte <ul style="list-style-type: none"> – eine App zu Rechten unter 18 Jahren – eine App zu Rechten in der Schule • regelmäßige Kinderrechte-Workshops an Schulen <ul style="list-style-type: none"> – 358 Workshops mit 9.060 Schüler:innen – Information über die Kinder- und Jugendanwaltschaft – Beispiele, wann Kinder- und Jugendanwaltschaft kontaktiert werden kann • Kinderrechte-Workshops an Grundschulen („Volksschulen“) und in Sekundarstufe 1 • Mitgliedschaft und Mitwirkung in Beiräten, Arbeitsgruppen, Gremien etc. (insg. ca. 35)
<p>Beteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine spezifischen Beteiligungsformate neben Beschwerden und Information über Kinderrechte
<p>Beschwerden in Einzelfällen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden in Einzelfällen als Hauptaufgabe (ca. 1.500 pro Halbjahr) <ul style="list-style-type: none"> – Beratung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bis zum Alter von 21 Jahren, teilweise vertreten von ihren Eltern – Unterstützung der Kinder- und Jugendanwaltschaft durch 9 Rechtsanwält:innen (notfalls kostenlos, wenn Rechtsbeistand nicht finanziert werden kann) – Ziel der Kinder- und Jugendanwaltschaft, dass mehr Beschwerden von jungen Menschen als Eltern eingehen; Informationsmaßnahmen zur Sicherstellung • Auswertung der Beschwerden, um daraus Ableitungen für übergreifende Forderungen und für die Festlegung der jährlichen Schwerpunktthemen zu ziehen
<p>Monitoring</p> <ul style="list-style-type: none"> • vereinzelt Zusammenarbeit mit Hochschulen zur Durchführung von Studien
<p>Öffentlichkeitsarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Presseerklärungen zu kinderrechtsrelevanten Themen (Mitte 2016 bis Mitte 2018: 29 Presseaussendungen) • Interviews in regionalen und überregionalen Formaten der Medien • Informationsbroschüren für Kinder und Jugendliche, wann und wie sie die Kinder- und Jugendanwaltschaft kontaktieren (auch in Übersetzung für geflüchtete Kinder und Jugendliche)

Quelle: Tätigkeitsbericht 2016-2018
www.kija-sbg.at/fileadmin/user_upload/TB_2018.pdf;
mündliche Auskünfte

5.2.7 Österreich: Tirol

Tirol	Kinder- und Jugendanwaltschaft
<p>Gründungsjahr 1995</p> <p>Grundlage Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz Kinder- und Jugendhilfegesetz Tirol</p> <p>Unabhängigkeit bedingt</p>	<p>Kinder- und Jugendanwältin Elisabeth Harasser</p> <p>Kontakt Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck Tel. +43 51 25 08 37 92 E-Mail: kija@tirol.gv.at www.kija-tirol.at</p>
<p>Personal 5 Mitarbeitende</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Psychologin • 1 Vertrauensperson • 2 Mitarbeiterinnen im Sekretariat • 1 Praktikantin • Arbeitsanfall übersteigt Personalausstattung deutlich; Politik ignoriert zusätzlichen Personalbedarf (1 weitere Planstelle bewilligt) 	<p>Finanzen eigenes Sachbudget im Landeshaushalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende sind Landesbedienstete • eigenes Sachbudget
<p>Advocacy</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinderrechte-Workshops an Schulen und in Kindergärten zu Kinderrechtsthemen <ul style="list-style-type: none"> – an 145 Schulen mit 7.163 Kinder und Jugendliche in 2018/2019 – in 37 Kindergärten mit 1.190 Kindern • themenbezogene Fortbildungen und Vortragsreihen <ul style="list-style-type: none"> – 2018/2019 zu „Häusliche Gewalt – Kinder als Opfer und Zeugen“ – 250 Teilnehmende an Fortbildungen/577 Teilnehmende an Vortragsreihe an PH Tirol • Aufzeigen von Missständen und Unterbreiten von Verbesserungsvorschlägen im direkten Kontakt mit zuständigen Politiker:innen • Vernetzung und Kooperation mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen 	
<p>Beteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine spezifischen Beteiligungsformate neben Beschwerden und Information über Kinderrechte 	

<p>Beschwerden in Einzelfällen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2019 insg. 4.836 Kontaktaufnahmen <ul style="list-style-type: none"> – 936 Kontaktaufnahmen in Sprechstunden (Einzelfälle/Beschwerden) – 315 Rechtsfragen • Vertrauensperson steht für Gespräche und persönliche Beratung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung <ul style="list-style-type: none"> – Sprechstundentermine (2019 insg. 217) – Beratungen (2019 insg. 804)
<p>Monitoring</p> <ul style="list-style-type: none"> • kein eigenes institutionalisiertes Monitoring jenseits allgemeiner Beobachtung von Entwicklungen
<p>Öffentlichkeitsarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Presseerklärungen • Beiträge in Zeitungen

Quelle: Tätigkeitsbericht 2018/2019 www.kija-tirol.at/sites/default/files/2020-06/T%C3%A4tigkeitsbericht18_19.pdf;
schriftliche Auskünfte auf Nachfragen

5.2.8 Schweden

Schweden	Die Ombudsperson für Kinder
<p>Gründungsjahr 1993</p> <p>Grundlage Gesetz über die Ombudsperson</p> <p>Unabhängigkeit ENOC-Kriterien erfüllt</p>	<p>Ombudsperson Elisabeth Dahlin (seit 2018)</p> <p>Kontakt P.O. Box 22 106, S-104 22 Stockholm Tel. +46 86 92 29 50 E-Mail info@barnombudsmannen.se www.barnombudsmannen.se</p>
<p>Personal ca. 30 Mitarbeitende</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 Mitglieder im Management-Team • (inkl. Ombudsperson) • ca. 25 Mitarbeitende 	<p>Finanzen 2019: 36.684.000 Kronen ≈ 3.613.500 EUR</p> <ul style="list-style-type: none"> • ca. 70 % institutioneller Zuschuss der Regierung • ca. 30 % Projektförderung durch die Regierung
<p>Advocacy</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jahresbericht über die Verwirklichung der Rechte des Kindes (siehe auch Monitoring) <ul style="list-style-type: none"> – Hauptaufgabe der Ombudsperson – jährlich wechselndes Leitthema, alternierend von Regierung und Ombudsperson gesetzt (Ombudsperson stellt in der Regel eine besonders vulnerable Gruppe ins Zentrum) – über die Umsetzung entscheidet Ombudsperson – konkrete Vorschläge zur Verbesserung • jährliche Kinderrechtetage <ul style="list-style-type: none"> – Austausch von Fachleuten zu einem Kinderrechte-Thema – 2019: Thema Kinder in prekären Situationen mit 1.400 Teilnehmenden • formelle Rolle in Gesetzgebungsverfahren, verpflichtender Einbezug: Überwachung und Überarbeitung • Beobachtung und Kontrolle der Umsetzung der UN-KRK durch die staatlichen Stellen • Beratung von Organisationen zur Implementierung der UN-KRK 	
<p>Beteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forum Lilla Almedalen <ul style="list-style-type: none"> – jährliche Durchführung – einwöchig – Kinder und Jugendlichen können eine Woche lang Fragen an Mitglieder der Parlamentsparteien stellen • Gespräche mit (oft zufällig ausgewählten) Gruppen von Kindern und Jugendlichen im Zuge der Erstellung der Jahresberichte • regelmäßige Gespräche mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen in prekären Situationen 	

<p>Beschwerden in Einzelfällen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelfälle werden an zuständige Stelle weitervermittelt • keine Entscheidungskompetenzen der Ombudsperson in Einzelfällen • Plädoyer der Ombudsperson, sich künftig auch an Einzelfällen beteiligen zu dürfen
<p>Monitoring</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studien zur Situation der Kinder und Jugendlichen im Zuge der Erarbeitung der Jahresberichte • Durchführung von Projekten, gefördert von der Regierung
<p>Öffentlichkeitsarbeit (im Jahr 2019)</p> <ul style="list-style-type: none"> • breite Berichterstattung zum Jahresbericht in allen Medien • medienwirksame Auftritte (Besuche in Institutionen o. Ä.) • Ombudsperson und die dort tätigen Expert:innen sind regelmäßig Anlaufstelle für Medien in Fragen zu Kindheit und Jugend

Quellen: Jahresbericht 2019

www.barnombudsmannen.se/contentassets/21e6c9786a304e7c98eeb8f067c1ab1a/arsredovisning-2019.pdf;

www.barnombudsmannen.se/om-oss/; www.barnombudsmannen.se/english/;

schriftliche Auskünfte der Ombudsperson auf Nachfragen

VI. Exkurs: spezialisierte Ombudspersonen

In Frankreich besteht mit der Défenseure des droits eine Stelle, die sich insgesamt für die Verwirklichung von Menschenrechten einsetzt. Neben der Abteilung für Kinderrechte hat die Stelle eine Abteilung gegen Diskriminierung und für Gleichheit, eine Abteilung für Sicherheitsethik und eine Abteilung für den:die Schlichtungsbeauftragte:n. Der Zusanchnitt lässt sich unterschiedlich gestalten. Das deutlich anders verfasste Deutsche Institut für Menschenrechte strukturiert seine Organisation etwa in den Abteilungen Menschenrechtspolitik Inland/Europa, Monitoringstelle UN-BRK, Monitoringstelle UN-KRK, Menschenrechtsbildung, Menschenrechtspolitik International, Kommunikation und Bibliothek. Die beiden Beispiele machen deutlich, dass die Verwirklichung von Kinderrechten auch in anderen Menschenrechtskontexten relevant wird, etwa für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, für geflüchtete Kinder und Jugendliche oder für Kinder und Jugendliche, die einer sonstigen gesellschaftlichen Minderheit angehören. Aber auch innerhalb der Gesamtheit der Kinder und Jugendlichen kann differenziert werden und es Strukturen für den Einsatz für besonders belastete Gruppen geben. Diese haben regelmäßig einen spezifischen Fokus, etwa Schutz vor Gewalt, und sind diesem in ihrem Wirken verpflichtet. Sie ersetzen die generalistisch ausgerichteten Ombudsperson für Kinder nicht, sondern ergänzen deren Arbeit.

Wie Unabhängigkeit einer spezialisierten Ombudsperson mit Beteiligung, Expertise und kraftvollem Wirken verknüpft werden können, dazu konnten in Deutschland mehrere Jahre lang Erfahrungen durch den Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) gesammelt werden. Bevor Gestaltungsmöglichkeiten der Stelle einer Ombudsperson für Kinderrechte in Deutschland erörtert werden, wird daher im Folgenden zunächst ergänzend zu den bisherigen Ausführungen auf diese Institution in Deutschland eingegangen.

6.1 Beispiel des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs kann erhebliche Errungenschaften verzeichnen – in puncto Prävention und Intervention, Aufbau von Unterstützungsstrukturen, Aufarbeitung, Beteiligung von Betroffenen und Schärfung des öffentlichen Bewusstseins. Dies gelingt der Stelle mit einem Personaltableau von 28 Planstellen und einem Budget von 8.381.000 Euro im Haushaltsjahr 2021, zur Verfügung gestellt in einem eigenen Haushaltstitel im Bundeshaushalt. Hiervon sind 1.855.000 Euro für Personal vorgesehen, 6.526.000 Euro für Sachmittel. Letztere ermöglichen unter anderem die Umsetzung von Präventionsinitiativen und den Betrieb des Hilfetelefon und Hilfeportals Sexueller Kindesmissbrauch, die Beauftragung von Forschung, die Durchführung unterschiedlicher Beteiligungsformate und Veranstaltungen sowie die Unterstützung der Arbeit eines Betroffenenrats und einer Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Aufarbeitungskommission). Diese setzt wiederum eigene Formate wie insbesondere die Anhörung von Betroffenen unter anderem durch Anhörungsbeauftragte und im Rahmen öffentlicher Hearings sowie durch die Beauftragung wissenschaftlicher Auswertungen um. Mit dem Personal werden nicht nur diese fachlichen Vorhaben, sondern auch die Beteiligung und politische Gremienarbeit sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Letztere zählen der Unabhängige Beauftragte und die Aufarbeitungskommission zu ihren zentralen Aufgaben und haben personell hinterlegte, leistungsfähige Strukturen für eine proaktive Kommunikation aufgebaut.

6.2 Portrait zum UBSKM

Deutschland	Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
<p>Gründungsjahr 2010</p> <p>Grundlage seit 2018 vom Bundeskabinett dauerhaft eingerichtet</p> <p>Unabhängigkeit inhaltliche und fachliche Unabhängigkeit keine Weisungsgebundenheit eigenes Haushaltskapitel im Bundeshaushalt (im Haushaltsplan des BMFSFJ) formelle Eingliederung in Arbeitsorganisation des BMFSFJ</p>	<p>Ombudsperson Johannes-Wilhelm Rörig (seit 2011)</p> <p>Kontakt Postfach 110129, 10831 Berlin kontakt@ubskm.bund.de</p>
<p>Personal 28 Planstellen (nicht alle durchgängig besetzt)</p>	<p>Finanzen insg. 8.381.000 EUR (2021)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.855.000 EUR Personalmittel • 6.526.000 EUR Sachmittel
<p>Advocacy</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information, Sensibilisierung und Aufklärung zu Themen der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche • Unterstützung der nachhaltigen Verbesserung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und der Hilfen für betroffene Menschen • Identifizierung gesetzlicher Handlungsbedarfe und Forschungslücken im Themenfeld sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche • Initiierung von Gremien (Nationaler Rat gemeinsam mit dem BMFSFJ) und Strukturen (Betroffenenrat, Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs) • Begleitung von Entwicklungen im Themenfeld (Prävention, Hilfen, Aufarbeitung) 	
<p>Beteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfetelefon Sexueller Kindesmissbrauch • Betroffenenrat als strukturierte und systematische Form der Betroffenenbeteiligung • Anhörungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 	

Beschwerden in Einzelfällen

- Unterstützung in Einzelfällen durch Beratung und Vermittlung via Hilfetelefon (keine Einschaltung in konkrete Verfahren)
- Hilfetelefon, Betroffenenrat, Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs nehmen Kritik von Betroffenen auf
 - Wege zur Unterstützung aufzeigen
 - öffentlich machen
 - wissenschaftliche Auswertung
 - Forderungen und Empfehlungen für Politik und Praxis

Monitoring

- Initiierung und Finanzierung von Studien zum Themenfeld sexueller Kindesmissbrauch

Öffentlichkeitsarbeit

- zentrale Aufgabe des Unabhängigen Beauftragten und der Unabhängigen Aufarbeitungskommission (Medien, Politik, Verbände etc.)
- personell hinterlegte, spezialisierte Kommunikation
- Newsletter, Kampagnen, Initiativen, Aufrufe

Quelle: <https://beauftragter-missbrauch.de/>; www.bundeshaushalt.de/fileadmin/user_upload/BHH%202021%20gesamt.pdf (S. 2658 ff.); schriftliche Auskünfte auf Nachfrage

VII. Hinweise für den Diskurs zur Einrichtung von Ombudspersonen und vergleichbaren unabhängigen Stellen für Kinderrechte in Deutschland

Welche Hinweise und Überlegungen lassen sich nun aus den gesammelten Informationen und deren Vergleich für die Diskussion in Deutschland ableiten? Der Vergleich von acht Ombudspersonen für Kinderrechte in unterschiedlichen Ländern hat gezeigt, dass es eine zentrale Aufgabe aller dieser Stellen ist, im Rahmen einer Advocacy-Strategie symbolische Aktivitäten zur Bekanntmachung von Kinderrechten und zur Verbreitung des Kinderrechte-Diskurses zu entfalten. Dies erfolgt i.d.R. durch Grußworte, Presseerklärungen, Kontakte zu Jugendvertreter:innen und Politiker:innen. Damit erfüllen diese Stellen eine wichtige Funktion und erlangen oft Aufmerksamkeit.

Der Anspruch an Ombudspersonen für Kinderrechte geht jedoch weit über eine symbolische Funktion hinaus. Das European Network of Ombudspersons for Children benennt, wie in Kapitel 4 ausführlich erörtert, vier Kernfunktionen, die Ombudspersonen erfüllen:

- Die *Förderung der Kinderrechte* in vielfältiger Art und Weise,
- *Monitoring und Advocacy* bezogen auf unterschiedliche politische und gesellschaftliche Akteure und Bereiche,
- die *Bearbeitung von Beschwerden* von Kindern oder von Personen, die Kinder vertreten, inklusive der Einleitung und Unterstützung rechtlicher Schritte, und
- die *Förderung der Beteiligung/Partizipation von Kindern*.

Die folgenden aus der Analyse abgeleiteten Hinweise für den Diskurs zur Einrichtung von Ombudspersonen für Kinderrechte in Deutschland orientieren sich an diesem breiten Verständnis der Funktion einer solchen Stelle. Sie beziehen sich auf den Zusammenhang zwischen inhaltlichen Profilen und finanziellen Ressourcen (7.1), auf die Einzelfallberatung als Aufgabe zentraler Ombudspersonen (7.2), auf das Verhältnis zentraler zu dezentralen Strukturen der Ombudschaft für Kinderrechte (7.3) und das Verständnis und die Herstellung von Unabhängigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen (7.4). Abschließend werden in Form eines Resümees Empfehlungen für die Einrichtung einer Ombudsperson für Kinderrechte in Deutschland formuliert (7.5). Dabei ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass auf der Grundlage der uns vorliegenden Informationen keine Aussagen darüber möglich sind, wie die tatsächliche Reichweite der dargestellten Stellen in Politik und Gesellschaft ist und welchen Einfluss sie tatsächlich auf unterschiedlichen Ebenen auf die öffentliche Meinungsbildung und die Verwirklichung von Kinderrechten haben.

7.1 Inhaltliche Profile und dafür erforderliche finanzielle und personelle Ressourcen

Wie dargestellt existieren unterschiedliche Modelle von sehr geringer finanzieller Ausstattung bis zu umfassender Sicherstellung eines Arbeitsstabs und entsprechender Sachkosten. Vergleicht man die unterschiedlichen Modelle nach diesem Kriterium, so wird deutlich, dass Beauftragte ohne Ausstattung vor allem symbolische Aktivitäten entfalten

können. Sie bringen das Thema Kinderrechte in den gesellschaftlichen Diskurs ein und verfolgen damit eine Form der Advocacy-Strategie. Ohne angemessene Ausstattung können jedoch weder eigene Informationssammlungen und -analysen noch eine regelmäßige Bearbeitung von Einzelfallanfragen oder eine strukturelle Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stattfinden. Diese Aktivitäten sind entscheidend von der finanziellen und personellen Ausstattung abhängig. Insbesondere die verlässliche Einzelfallberatung ist enorm zeitintensiv und setzt daher eine sehr hohe Personalausstattung voraus (sowie ggf. dezentrale Strukturen, vgl. 7.2 und 7.3). Sie fordert zudem zeitnahe Aufmerksamkeit, längerfristige Verbindlichkeit und bindet damit Ressourcen.

Wenn die Bearbeitung von Einzelbeschwerden eine verbindliche Aufgabe darstellt und Ressourcen bindet, kann es leicht passieren, dass bei zu knapp bemessener Personalausstattung andere Aufgaben im Rahmen der Advocacy-Strategie und Beteiligung in den Hintergrund geraten, wie das Beispiel der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol eindrücklich zeigt. Es ist daher erforderlich, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um die Ressourcen zwischen den verschiedenen Aufgaben auszubalancieren. Die *Défenseure des droits* in Frankreich verschafft sich in der Ressourcensteuerung die benötigte Flexibilität und Erweiterung durch Delegierte und Anlaufstellen, die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg arbeitet mit selbstständigen Rechtsanwält:innen zusammen.

Ein ähnlicher Zusammenhang zwischen Handlungsmöglichkeiten einer Ombudsperson für Kinderrechte und den verfügbaren Ressourcen ist auch im Bereich der Berichterstattung und des Monitorings zu erkennen. Turnusmäßige und/oder themenbezogene Berichte zur Verwirklichung der Kinderrechte erhalten ihre Legitimierung durch Erhebungen sowie Informationssammlungen in Austausch- und Beteiligungsformaten. Monitoring erfordert Mittel für die Förderung oder Beauftragung von wissenschaftlichen Studien. Wie anekdotisches, persönlich gefärbtes Eintreten für Kinderrechte durch entsprechende Fundierung vermieden werden sowie an Reliabilität und Autorität gewinnen kann, zeigt die Arbeit des UBSKM, aber auch der Ombudspersonen in Schweden und Kroatien sowie der Beauftragten in Hessen.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie Expert:innen, ob in Präsenz und Online sowie in Gremien oder Veranstaltungen, setzt sowohl das Vorhandensein entsprechender Sachmittel voraus als auch Personalressourcen in der Begleitung. Online-Formate verursachen Kosten bei der Entwicklung und IT-Administration. Auch hier geben der UBSKM und die Aufarbeitungskommission anschaulich Beispiele mit verschiedenen Beteiligungsformaten und der Durchführung von (vertraulichen bzw. öffentlichen) Anhörungen. Auch die Beauftragte in Hessen hatte eigene Mittel zur Verfügung, die für entsprechende Maßnahmen eingesetzt werden können. Bei den ausländischen Ombudspersonen ist die genaue Verteilung der Mittel nicht ausreichend bekannt. Das Beispiel der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg zeigt allerdings, wie diese angewiesen ist, befristete Einzelprojekte zu akquirieren, um die Gestaltungsoptionen zu erweitern. Dies ist keine verlässliche Struktur für eine Ombudsperson für Kinderrechte.

Auch die Reichweite der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation ist besonders abhängig davon, ob hierfür Kompetenzen und Ressourcen vorgehalten werden können. Dies zeigt die dokumentierte Medienwirksamkeit der Ombudspersonen in Kroatien und Schweden, aber auch diejenige des UBSKM.

7.2 Einzelfallberatung als Aufgabe von Ombudspersonen

Im Vergleich der unterschiedlichen Ombudspersonen mit Blick auf die Einzelfallberatung wurde deutlich, dass diese mehr ist als nur die Entgegennahme und Weiterleitung bzw. Bearbeitung von Beschwerden. Selbstverständlich können alle Ombudspersonen kontaktiert werden und sie leiten Anfragen an zuständige Stellen weiter – entweder im eigenen

Haus oder an andere zuständige Stellen. Von Einzelfallberatung als Aufgabe einer Ombudsperson kann dabei erst dann gesprochen werden, wenn die Stelle aktiv und verbindlich an der Klärung und Lösung eines Problems arbeitet. Sie kann Informationen bei anderen Stellen einholen, muss diese dann jedoch bewerten und in einer verständlichen Weise an die Betroffenen so weiterleiten, dass dies tatsächlich zum Verständnis der Situation und zur Lösung des Problems beiträgt. Inwieweit sich die Bearbeitung auf schriftliche Antworten beschränkt oder mit Beratung und persönlicher Begleitung der Klärungs- und Veränderungsprozesse (so z. B. in Kroatien) verbunden ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Selbstverständnis und den (gesetzlich) zugewiesenen Aufgaben, aber auch dem personellen Zuschnitt des betreffenden Arbeitsbereichs. Oft bedeutet dies für eine Ombudsperson, zumindest vorübergehend weiter in Kontakt und oft auch an der Lösung des Problems beteiligt zu sein. Erforderlich sind zum einen hohe Kompetenzen der Beratung, denn die Beschwerden betreffen regelmäßig massive Konfliktlagen sowie hoch persönliche, emotional sensible Themen. Zum anderen ist ein breites Spektrum an Rechtskenntnissen erforderlich, denn die Beschwerden betreffen unterschiedlichste Rechtsgebiete und komplexe Rechtsfragen. Dies erfordert ein Team von Fachkräften sowohl mit psychosozialen als auch rechtlichen Beratungskennnissen, in dem erfahrene Mitarbeitende bei Personalwechseln die Einarbeitung und den Kompetenzaufbau übernehmen. Einige Ombudspersonen stellen dies durch ein ausreichend großes Team sicher (Frankreich, Kroatien, Tirol; in Salzburg unterstützt von Rechtsanwält:innen). In Hessen ist der Referent der Beauftragten zuständig für Beschwerden, nimmt ggf. Beratung innerhalb der Landesregierung durch die betreffenden Fachreferate in Anspruch. Dies stellt jedoch keine unabhängige Bearbeitung von Beschwerden dar.

Die Ombudspersonen, die bei Beschwerden nur eine Vermittlung und Unterstützung beim Übergang in anderweitige Beratung anbieten (Island, Schweden), streben eine Erweiterung ihres Aufgabenprofils an. In Island ist diese bereits unter Zurverfügungstellung entsprechender Ressourcen beschlossen. Hieran wird deutlich, dass Einzelfallberatung in der Arbeit von Ombudspersonen für Kinderrechte als relevanter und notwendiger Arbeitsbereich wahrgenommen wird.

7.3 Zentrale und dezentrale Strukturen von Ombudspersonen für Kinderrechte

Die von uns dargestellten Ombudspersonen beziehen sich auf sehr unterschiedlich dimensionierte und strukturierte Gebiete. Sie beziehen sich auf Nationen oder auf Bundesländer, auf kleine und große, dicht oder dünn besiedelte Länder. Damit wird bereits deutlich, dass eine einheitliche Struktur hierfür keinen Sinn macht. Vielmehr ist zu prüfen, welche Aufgaben eine Ombudsperson für Kinderrechte haben soll und in welchen Strukturen dies im konkreten Kontext in hoher Qualität umgesetzt werden kann.

Insbesondere ist zu prüfen, wie die Aufgaben zwischen zentralen und dezentralen Strukturen aufzuteilen und zu koordinieren wären. Soll Einzelfallberatung in Deutschland tatsächlich Kindern, Jugendlichen und Menschen, die Kinder und Jugendliche unterstützen, zur Verfügung stehen, sind dezentrale Strukturen mindestens auf Bundeslandebene, ggf. auch regional innerhalb des Landes oder auf kommunaler Ebene erforderlich. Eine zentrale Stelle kann einzelne Anfragen bearbeiten, nicht aber bundesweit und flächendeckend dieses Angebot erfüllen. In Frankreich und Kroatien koordiniert und unterstützt die Ombudsperson aus ihrer zentralen Struktur heraus auch dezentrale Einheiten. In Österreich hat jedes Bundesland eine Kinder- und Jugendanwaltschaft, allerdings fehlt eine zentrale Stelle, die sich auf nationaler Ebene für die Rechte von Kindern und Jugendlichen einsetzt.

Eine bundesweite Ombudsperson macht also Aktivitäten auf Länder- und kommunaler Ebene nicht überflüssig. Vielmehr ist die Gesamtstruktur zu betrachten. Ein Beispiel

für eine übergeordnete, koordinierende Stelle in Deutschland ist das Nationale Zentrum Frühe Hilfen. Dieses bündelt die Diskurse, sorgt für einen Transfer von Wissen und generiert solches durch eine Beauftragung und Durchführung von Studien und koordiniert die dezentrale Arbeit, indem es Austauschforen und orientierende Positionierungen erarbeitet. Weiteres Beispiel geben die aktuellen, von der Universität Hildesheim wissenschaftlich begleiteten Bestrebungen, die bestehenden kommunalen Ombudsstellen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen mit den landesgesetzlich, dezentral mit vier Außenstellen organisierten Ombudsstellen auf Landesebene zu verknüpfen. Bereichsspezifische Ombudsstellen und Beauftragte auf Landes- oder kommunaler Ebene dürften daher als Teil eines Netzwerks zu verstehen sein, das in der bundeszentralen Struktur einen Ort für Diskurs und Wissenstransfer findet.

7.4 Zur Unabhängigkeit von Ombudspersonen und vergleichbaren Stellen für Kinderrechte

Ombudspersonen oder vergleichbare unabhängige Stellen für Kinderrechte befassen sich anders als die bestehenden Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 9a SGB VIII) mit allen Lebensbereichen. Damit sind auch alle Politikressorts und Ministerien potenzielle Kontaktpartner.

Die organisationalen Konstruktionen dieser Stellen sind unterschiedlich: Es gibt unabhängige Modelle als eigenständige Institutionen mit eigenem Budget und Weisungsfreiheit, aber auch Modelle, die in ministerielle Strukturen ein- oder angebunden sind. Die Aufgabe der Ombudspersonen und Beauftragten bringt einen engen Kontakt und Zusammenarbeit mit Regierungsstellen mit sich. Wenn Beauftragte in einzelne Ministerien eingebunden sind, haben sie naturgemäß einen höheren Anteil an – dann interner – Kommunikation. Dies kann ihre Arbeit befördern, wenn sie einen guten Zugang zu politischen Entscheidungsträger:innen haben und sie sich so intern auch auf informellen Wegen für eine kinderrechtensorientierte Politik einsetzen können. Allerdings sind Ombudspersonen und Beauftragte bei solchen Konstruktionen stärker auf das jeweilige politische Ressort bezogen, dem sie ein- oder zugeordnet sind, sie unterliegen stärker internen Kommunikationsregeln, sind weniger bis nicht frei in der öffentlichen Meinungsäußerung und unterliegen über organisationsinterne Mechanismen indirekter Kontrolle (z. B. Personalmanagement, Mittelverwendung, Beauftragung Dritter). Unabhängigkeit in der Kommunikation haben Ombudspersonen und Beauftragte nur, wenn sie auch zu für die jeweilige Regierung oder Politik insgesamt unangenehmen Themen nach außen auftreten und kommunizieren sowie Konflikte riskieren können, ohne unmittelbare oder mittelbare Konsequenzen fürchten zu müssen. Nur so können sie Verkürzungen oder Verletzungen von Kinderrechten durch Politik kritisieren, zu Gesetzesvorhaben oder politischen Maßnahmen unabhängig Stellung nehmen und Forderungen aufstellen, die den politisch Verantwortlichen nicht genehm sind.

In der Kommunikation mit den Beauftragten wurde aber auch deutlich, dass die konkrete Ausgestaltung der Stelle nicht einseitig durch die Institutionalisierungsform, also die Struktur definiert wird, sondern ebenso abhängig ist von der Person bzw. den Personen, die diese Rolle füllen. Deren Unabhängigkeit wird dadurch gestärkt, wenn die Person als Ombudsperson selbst eingebunden ist in eine Struktur, in der die Kinder und Jugendlichen sowie Expert:innen einen Diskurs führen, der die Kommunikation der unabhängigen Ombudsperson aus dem Charakter der persönlichen Meinungsäußerung einer Einzelperson heraushebt. Unabhängigkeit darf gerade nicht bedeuten, sich als Einzelperson oder Team als alleinige Expert:in für Kinderrechte und deren Umsetzung zu betrachten. Gerade unabhängige Beauftragte oder Ombudspersonen brauchen Beratung, Impulse und Kontrolle durch die Beteiligung von Betroffenen und von fachlichen Expert:innen. Diese kann beispielsweise durch feste Gremien innerhalb der Struktur, Projektbeiräte, Workshops,

Befragungen u. ä. erfolgen. Beim UBSKM bilden der Betroffenenrat und die – ihrerseits ebenfalls – unabhängige Aufarbeitungskommission hier wichtige Gegengewichte, die nicht der Einzelperson in der Repräsentanz, sondern den Betroffenen, deren Interessen vertreten werden, maßgeblichen Einfluss auf die Kommunikation geben.

Und schließlich: Unabhängigkeit bedeutet, wie in 7.1 dargestellt, auch über ausreichend Ressourcen zu verfügen, um Themen eigenständig nach außen tragen zu können und Inhalte auch dann qualifiziert in den Diskurs einbringen zu können, wenn es politisch gerade nicht gewollt ist.

7.5 Ableitungen für das Struktur- und Aufgabenprofil von Ombudspersonen und andere unabhängige Stellen für Kinderrechte

Aus dem Vergleich unterschiedlicher Modelle lässt sich zusammenfassen: Ombudspersonen und vergleichbare unabhängige Stellen für Kinderrechte verbinden konstitutiv *drei Aufgabenbereiche: Advocacy (einschl. Berichterstattung), Beteiligung und Einzelfallbearbeitung*. Sie bedingen einander:

- Die Bekanntmachung und Einforderung von Kinderrechten sowie die Thematisierung der Lage der Kinderrechte in einem Land ist Grundlage der Arbeit einer Ombudsperson für Kinderrechte.
- Wenn jemand die Verwirklichung von Kinderrechten einfordert, geht dies nur glaubwürdig, wenn die Person oder Stelle selbst Kinderrechte achtet und Kinder und Jugendliche als Subjekte beteiligt, ihre Perspektive einbindet und zur Geltung kommen lässt. Die Glaubwürdigkeit wird gesteigert und gesichert über Studien zur Verwirklichung der Kinderrechte (Monitoring) und den Diskurs mit Expert:innen aus Wissenschaft, Praxis und Politik.
- Wenn Ombudspersonen Advocacy und Beteiligung umsetzen, werden sich Menschen an sie wenden, die ihre Rechte verletzt sehen und keine andere Ansprechperson kennen. Mit diesen Anfragen muss verantwortungsbewusst und qualifiziert umgegangen werden.
- Die Bearbeitung von Einzelfallbeschwerden ist auch eine Form der Beteiligung. Wenn eine Ombudsperson für Kinderrechte einzelne Anfragen beantwortet, wird sie aus diesen Anfragen ebenso wie aus der Beteiligung junger Menschen neue Hinweise auf Probleme, Missstände u. ä. erhalten, die wiederum in Advocacy-Arbeit eingebunden werden sollten.

Vor dem Hintergrund dieser Zusammenhänge zwischen den Aufgabenbereichen stellt sich nicht die Frage, *ob* diese Aufgaben erfüllt werden sollen, sondern *in welcher Weise*, mit welcher Gewichtung und welcher Aufgabenteilung. Es gilt also die Erwartungen an eine solche Stelle zu klären, um davon ausgehend das individuelle Profil zu definieren, Strukturen zu entscheiden und die hierfür erforderlichen Ressourcen zu ermitteln. Auf der Basis des vorliegenden Vergleichs von Ombudspersonen können unterschiedliche Optionen diskutiert werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass mehrere der dargestellten Stellen nicht alle drei Aufgabenbereiche erfüllen können und damit eher eine Orientierung an den Stellen sinnvoll erscheint, die die ENOC-Empfehlungen hinsichtlich der Aufgabenbereiche einhalten.

Ähnlich stellt es sich beim Aspekt der *Unabhängigkeit* dar. Nicht alle dargestellten Stellen können als unabhängig gelten, so dass bei den Überlegungen in Deutschland diesbezüg-

lich eine Orientierung an den ENOC-Kriterien für Unabhängigkeit sinnvoll ist: Unabdingbar sind danach die gesetzliche Absicherung der Ombudsperson, seiner Aufgaben und des Verfahrens zur Berufung der Behördenleiterin bzw. des Behördenleiters sowie die organisatorisch wie finanziell gesicherte Freiheit zur Bestimmung der Themen, zur Positionierung und zur Kommunikation.

In Anbetracht der Größe und der föderalen Struktur Deutschlands dürfte die Position einer Ombudsperson für Kinderrechte zwingend sowohl *mit zentralen als auch dezentralen Anlaufstellen zu entwickeln* sein. In einem föderalen Bundesstaat mit einer Kultushoheit der Länder wird die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowohl bundes- als auch landespolitisch, sowohl gesamtgesellschaftlich als auch regional und kommunal beeinflusst. Diese Prozesse auf den verschiedenen Ebenen zu begleiten, kann nur in einer Struktur gelingen, in welcher sich die unterschiedlichen föderalen Ebenen spiegeln. Zudem ist das Verhältnis zwischen anderen Gremien und Akteuren, die sich für die Interessen von Kindern und Jugendlichen einsetzen, mitzudenken, beispielsweise dem Bundesjugendkuratorium, dem UBSKM und dem Deutschen Institut für Menschenrechte.

Ombudspersonen und vergleichbare unabhängige Stellen für Kinderrechte brauchen *Beteiligungsstrukturen*, sowohl von „Betroffenen“, also Kindern und Jugendlichen, als auch von fachlichen Expert:innen. Eine solche Stelle hat nicht den Auftrag, als jemand zu agieren, der oder die mehr oder besser weiß als andere, was die Interessen von Kindern und Jugendlichen sind. Vielmehr ist sie die Stelle, die ihre Autorität darauf gründet, dass sie die Perspektive von Kindern und Jugendlichen hört und Räume schafft, damit diese in den Debatten Gehör und möglichst Beachtung finden. Die Legitimation für eine differenzierte Position braucht notwendig die Perspektive von Kindern, Jugendlichen und Expert:innen und damit das Korrektiv der strukturell abgesicherten Beteiligung. Für ein solches diskursives Eingebundensein können die Erfahrungen des UBSKM mit dem Betroffenenrat (Betroffenenperspektive) und der Aufarbeitungskommission (fachliche Expert:innen) wichtige Hinweise geben. Beispielgebend ist der UBSKM auch durch die strukturelle Ressourcenausstattung und -absicherung. Mit einem eigenen, umfassenden Haushalt und ausreichend Personal können die unterschiedlichen Arbeitsbereiche qualifiziert und miteinander zu einem wirksamen Programm entwickelt werden.

7.6 Resümee

1. Neben der Bekanntmachung der Kinderrechte und der Öffentlichkeitsarbeit erfordert die Förderung der Kinderrechte Aktivitäten von Ombudspersonen auf drei Ebenen:
 - Advocacy in Politik und Gesellschaft sowie Monitoring der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention
 - Förderung der Beteiligung und Partizipation von Kindern in der Gesellschaft und an der Strategieentwicklung der Ombudsperson hinsichtlich ihrer Positionierung und Aktivitäten.
 - Bearbeitung von Beschwerden von Einzelnen und Gruppen
2. Eine solitäre Ombudsperson, z. B. auf Bundesebene, wird diese unterschiedlichen notwendigen Ebenen nicht befriedigend umsetzen können. Die Position der Ombudspersonen für Kinderrechte erfordert daher die Entwicklung eines Netzwerks von Ansprechpersonen auf kommunaler, Länder- und Bundesebene, die miteinander kooperieren, sich inhaltlich abstimmen und eine gemeinsame Strategie zur Förderung der Kinderrechte entwickeln und umsetzen.

3. In einem solchen aktiv kooperierenden Netzwerk von Ombudspersonen können hinsichtlich der Aktivitäten sinnvolle Schwerpunkte gesetzt werden. So wird die Bearbeitung von Beschwerden eher auf kommunaler oder Landesebene angesiedelt sein und die Begleitung von Gesetzgebungsverfahren auf der jeweils der gesetzgebenden Institution entsprechenden Ebene erfolgen. Im Netzwerk kann jedoch die Beratung und Qualifizierung dieser Aktivitäten erfolgen und die Erfahrungen können auch auf anderen Ebenen zur Weiterentwicklung der Arbeit genutzt werden.
4. Neben der Vernetzung von Ombudspersonen auf unterschiedlichen Ebenen ist die strukturelle Einbeziehung von Fachexpertise und die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen erforderlich. Eine Ombudsperson ist keine Position, die qua Amt die „richtige“ Einschätzung hat, sondern ist die Position, die die erforderlichen Perspektiven zusammenbringt, um in bestmöglicher Weise die Umsetzung von Kinderrechten einzufordern und zu fördern.
5. Um ihre Aktivitäten nicht nur symbolisch, sondern substantiell umsetzen zu können, sind eine inhaltliche Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit entsprechend der Kriterien des European Network of Ombudsmen for Children (ENOC) sowie eine hinreichende personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich.

Deutschland ist bei der Etablierung einer Ombudsperson für Kinderrechte zwar spät dran. Dies hat für die überfällige politische Gestaltungsaufgabe allerdings den Vorteil, auf gelingende Beispiele im Ausland, aber mit Blick auf den UBSKM auch im Inland zurückgreifen zu können. Der Bundestag, aber auch die Landesparlamente sind gefragt, gesetzliche Rahmenbedingungen für unabhängige Ombudspersonen bzw. Beauftragte zu schaffen und ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, damit die Unabhängigkeit der Aufgabenwahrnehmung im Dreiklang von Advocacy, Beteiligung und Beschwerden gesichert ist. Die konkrete Ausgestaltung dieser Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche ist dann die Aufgabe der Ombudspersonen und Beauftragten.

Literatur

Défenseur des droits (2020): Prendre en compte la parole de l'enfant: un droit pour l'enfant, un devoir pour l'adulte 2020. Rapport. Paris. www.defenseurdesdroits.fr/sites/default/files/atoms/files/ddd_rae_rapport.pdf (19.9.2021)

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) (2019): Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zum 5./6. Staatenbericht Deutschlands. Erarbeitet von der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Parallelbericht_UN-KRK_Oktober_2019.pdf (26.8.2021)

Sandermann, P./Urban-Stahl, U. (2017): Beschwerde, Ombudschaft und die Kinder- und Jugendhilfe. Begriffliche, konzeptuelle, organisationale und diskursive Differenzierungen. In: Equit, C.; Flößler, G.; Witzel, M. (Hg.): *Beteiligung und Beschwerde in der Heimerziehung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven*. Walhalla Verlag, Regensburg, S. 27-55.

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (1995): Abschließende Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes: Deutschland (UN-Dialog 1994-1995). www.kinderrechte.de/fileadmin/Redaktion-Kinderrechte/1_Kinderrechte/1.7_Staatenberichte/01b_Abschliessende_Bemerkungen_des_Fachausschusses_zum_Ersten_Staatenbericht.pdf (26.8.2021)

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2004): Abschließende Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes: Deutschland (UN-Dialog 1994-1999) www.kinderrechte.de/fileadmin/Redaktion-Kinderrechte/1_Kinderrechte/1.7_Staatenberichte/02b_Abschliessende_Bemerkungen_des_Fachausschusses_zum_Zweiten_Staatenbericht.pdf (26.8.2021)

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2014): Abschließende Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes vom 31. Januar 2014 zum gemeinsamen dritten und vierten periodischen Staatenbericht Deutschlands (UN-Dialog 1999-2009). www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRC/3_4_Staatenbericht/CRC_Staatenbericht_DEU_3_4_ConObs_2014.pdf (26.8.2021)



Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

ISBN 978-3-922427-537